

Wohnbaufläche Hasenwiesen

7. Teiländerung Flächennutzungsplan

Teilbereich Hasenwiesen

Ortsgemeinde Steinwenden
Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach

Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz

Stand: Juli 2026

Bearbeitung:



Im Heidefeld 3
67688 Rodenbach
Tel: 06374 / 9299019
Mail: lf-plan@t-online.de
www.lf-plan.de

Auftraggeber:



Verbandsgemeinde
Ramstein-Miesenbach
Am Neuen Markt
66877 Ramstein-Miesenbach

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Allgemeines	1
1.2	Inhalte und wichtige Ziele der Flächennutzungsplanänderung	3
2	BESCHREIBUNG DES PROJEKTES.....	5
2.1	Angaben über den Standort.....	5
2.2	Art und Umfang des Vorhabens.....	5
2.3	Bedarf an Grund und Boden	5
3	DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UMWELTZIELE.....	5
3.1	Ziele in Fachgesetzen.....	5
3.2	Anpassung an die Ziele der Raumordnung	6
3.2.1	Landesentwicklungsprogramm (LEP IV).....	6
3.2.2	Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz	6
3.3	Ziele in Fachplänen	7
3.3.1	Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach	7
3.3.2	Planung vernetzter Biotopsysteme	7
3.4	Schutzgebiete.....	8
3.5	Wasserschutzgebiete	8
3.6	Schutzwürdige Biotope / Flächen nach §30 BNatSchG und § 15 LNatSchG.....	8
3.7	Umweltbezogene Zielvorstellungen unabhängig von der geplanten Nutzungsänderung	8
4	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES	9
4.1	Geländegestalt / Boden / Geologie	10
4.2	Wasser	11
4.3	Klima und Lufthygiene	12
4.4	Flora und Fauna und biologische Vielfalt	12
4.4.1	Heutige potenzielle natürliche Vegetation (HpnV)	12
4.4.2	Biotoptypen und Vegetation	12
4.4.3	Fauna.....	17
4.4.4	Bewertung der biologischen Vielfalt.....	17
4.5	Landschaftsbild und Erholung.....	18
4.6	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	18
4.7	Mensch.....	18
4.8	Zusammenfassende Bewertung unter Berücksichtigung bestehender Wechselwirkungen.....	18
5	ENTWICKLUNGSPROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	19

6	PROGNOSE DER ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (KONFLIKTANALYSE).....	19
6.1	Auswirkung auf die Schutzgüter Boden und Wasser.....	20
6.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Lufthygiene	21
6.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt.....	22
6.4	Prüfung zum Artenschutz.....	23
6.4.1	Feststellung relevanter Artengruppen.....	24
6.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	28
6.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	29
6.7	Auswirkungen auf Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope	29
6.8	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	29
6.9	Entwicklungsprognose für weitere Belange des Umweltschutzes	30
6.9.1	Nutzung natürlicher Ressourcen	30
6.9.2	Art und Menge der Emissionen	30
6.9.3	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	30
6.9.4	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt ...	31
6.10	Kumulierung von Auswirkungen	31
6.11	Eingesetzte Stoffe und Techniken.....	31
6.12	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)	32
6.13	Beschreibung der zu erwartenden Wechselwirkungen	32
7	ABWEICHUNG VON DEN ZIELVORSTELLUNGEN DURCH DAS VORHABEN UND BEGRÜNDUNG	34
8	BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN, MIT DENEN NACHTEILIGE UMWELTAUSWIRKUNGEN VERMIEDEN, VERMINDERT ODER –SOWEIT MÖGLICH– AUSGEGLICHEN WERDEN	34
9	ÜBERSICHT DER WICHTIGSTEN PLANUNGSVARIANTEN	37
10	ÜBERWACHUNG / MONITORING	37
11	TECHNISCHE VERFAHREN / SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER UNTERLAGEN	38
12	ZUSAMMENFASSUNG	38
13	LITERATURVERZEICHNIS	40

ANLAGE 1:	Plan-Nr. 1 – Bestands- und Konfliktplan, M 1 : 1.000
	Plan-Nr. 2 – Maßnahmenplan, M 1 : 1.000 / M 1 : 2.000

1 EINLEITUNG

1.1 Allgemeines

Der räumliche Geltungsbereich der geplanten 7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Westen bzw. Nordwesten der Ortsgemeinde Steinwenden am Siedlungsrand im Bereich „Hasenwiesen / An der Lehmkauf“ und umfasst eine Fläche von ca. 5,9 ha.



Lage im Raum, ohne Maßstab; Quelle: ©GeoBasis-DE/ LVermGeoRP (2026); Bearbeitung: Kernplan

Abb. 1: Übersichtskarte, Quelle Kernplan



Abb. 2: Lage des Plangebietes in der Ortsgemeinde Steinwenden / Quelle: Luftbild LANIS (unmaßstäblich)

Das Plangebiet grenzt im Süden und Osten an die vorhandene Wohnbebauung und im Norden an einen Wirtschaftsweg an. Nördlich befindet sich ein flächiger Gehölzbestand, während im Westen Weideflächen sowie weitere Gehölzbestände im Bereich einer Freizeitfläche anschließen.

Im Süden befinden sich landwirtschaftliche Grünlandflächen, gehölzreiche Freizeitgrundstücke sowie das Friedhofsgelände.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zu der Flächennutzungsplan-Änderung (§ 2a BauGB): Er dokumentiert das umweltrelevante Abwägungsmaterial gemäß dem aktuellen Planungsstand und soll die Auswirkung der durch die Flächennutzungsplan-Änderung geplanten Vorhaben auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermitteln, beschreiben und bewerten. Er umfasst hierbei die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf:

- Menschen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

In dem Umweltbericht werden gleichzeitig die Grundlagen und Darstellungen der im Planungsgebiet erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) integriert. Dabei wird auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 14 und 17 BNatSchG behandelt.

1.2 Inhalte und wichtige Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Der bisher vorliegende Flächennutzungsplan sieht in dem Geltungsbereich eine Wohnbauentwicklung in dem südlichen Geltungsbereich in einem Umfang von ca. 2,2 ha vor. Die nördlich angrenzenden Flächen sind weiterhin als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Aufgrund ihrer derzeitigen Nutzung, der Verfügbarkeit der Flächen und problematischen Entwässerungssituation, im Vergleich zur neuen Planung, ist diese Konzeption für eine kurzfristige Realisierung eines Neubaugebietes nicht geeignet.

Somit wurde eine Verschiebung der Wohnbaufläche in den nördlichen Teil des Geltungsbereichs vorgenommen und die Wohnbaufläche auf ca. 4,1 ha vergrößert.

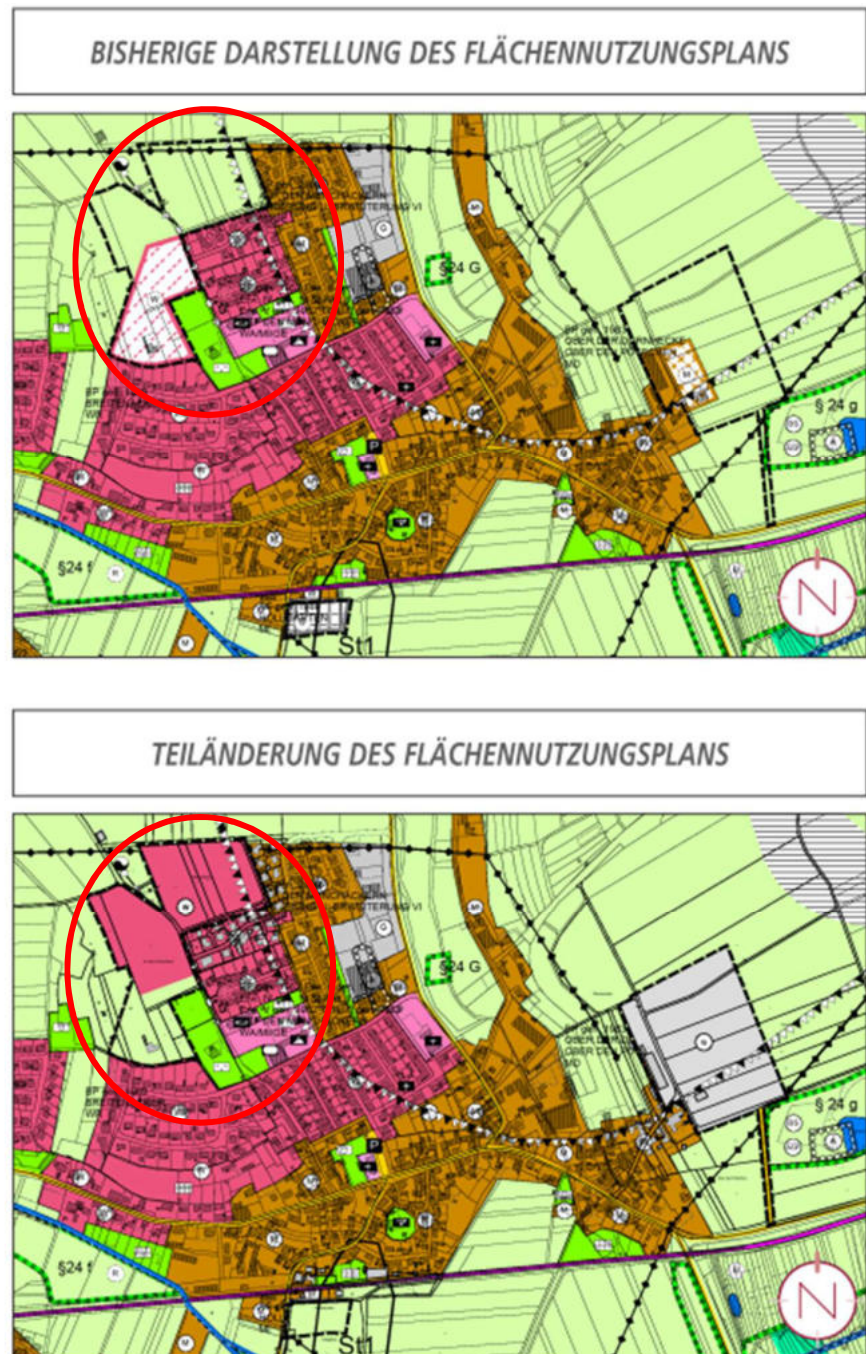


Abb. 3: Übersicht der 7. Teiländerung des Flächennutzungsplans (Quelle Kernplan)

Innerhalb des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans werden folgende Arten der baulichen Nutzung dargestellt:

- Wohnbaufläche im Norden; die ursprünglich im Süden ausgewiesene Fläche wird teilweise zurückgezogen
- Fläche für die Abwasserbeseitigung (Regenrückhaltebecken) im Nordosten
- Öffentliche Grünfläche als Abstandsfläche zu dem Friedhof
- Flächen für die Landwirtschaft im Süden
- Flächen für Versorgungsanlagen

▽ Wohnbauflächen

Die für eine Wohnbebauung vorgesehenen Flächen werden künftig im nördlichen Änderungsbereich dargestellt. Die Konkretisierung zur Zulässigkeit baulicher Nutzung erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans.

▽ Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung (hier Regenrückhaltebecken)

Im nordwestlichen Änderungsbereich wird künftig eine Fläche für „Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, hier Regenrückhaltebecken“ dargestellt. Die Konkretisierung erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans.

Für die Errichtung eines kalten Nahwärmenetzes werden auf der Ebene des Bebauungsplans Flächen festgesetzt.

Aufgrund der Kleinteiligkeit der Flächen im Verhältnis zum Maßstab des Flächennutzungsplans werden diese Flächen als Symbol innerhalb des Änderungsbereichs dargestellt.

▽ Öffentliche Grünfläche

Innerhalb des Änderungsbereichs wird im südlichen Plangebiet zukünftig eine öffentliche Grünfläche dargestellt. Da sich südlich daran Friedhofsflächen anschließen, wird bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes sichergestellt, dass ein sogenannter Pietätsabstand gewahrt bleibt. Die Konkretisierung zur Ausgestaltung der Fläche erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans.

▽ Flächen für die Landwirtschaft

Bisher stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan innerhalb des Geltungsbereichs eine ca. 3,7 ha große Teilfläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Diese Darstellungen werden zurückgezogen. Künftig wird eine 1,2 ha große Teilfläche des südlichen Geltungsbereichs als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

▽ Oberirdische und unterirdische Versorgungsanlagen

Innerhalb des Änderungsbereichs verlaufen ober- und unterirdische (Haupt-)Versorgungsleitungen, diese werden weiterhin nachrichtlich dargestellt.

▽ Lärmschutzzone

Aufgrund der Anpassung der Lärmschutzzone durch Landesverordnung von 27. Juli 2016 entfällt die Darstellung der Lärmschutzzone innerhalb des Änderungsbereichs.

	Flächenbilanz des FNP vor der Teiländerung	Flächenbilanz des FNP nach der Teiländerung
Geplante Wohnbaufläche	ca. 2,2 ha	
Wohnbaufläche	-	ca. 4,1 ha
Flächen für Versorgungsanlagen; hier: Zentrale Kaltes Nahwärmenetz	-	(keine Fläche; nur symbolische Darstellung)
Fläche für die Abwasserbeseitigung, hier: Regenrückhaltebecken	-	ca. 0,3 ha
Öffentliche Grünfläche	-	ca. 0,3 ha
Fläche für Landwirtschaft	ca. 3,7 ha	ca. 1,2 ha
unterirdische Hauptversorgungsleitung	(keine Fläche; nur nachrichtliche Übernahme)	-
oberirdische Hauptversorgungsleitung	(keine Fläche; nur nachrichtliche Übernahme)	(keine Fläche; nur nachrichtliche Übernahme)
Lärmschutzzone II mit Wirkungsrichtung	(keine Fläche; nur nachrichtliche Übernahme)	-

Abb. 4: Vergleichende Gegenüberstellung FNP vor und nach der Änderung (Quelle: Kernplan)

2 BESCHREIBUNG DES PROJEKTES

2.1 Angaben über den Standort

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Ortsgemeinde Steinwenden im Übergangsbereich zwischen Ortslage und einem landwirtschaftlich genutzten Landschaftsteilbereich.

Während der nördliche Teilbereich überwiegend aus ackerbaulich genutzten Flächen besteht, zeichnet sich der südliche Teilbereich durch eine kleinräumige Strukturierung mit Grünland, und gehölzreichen Freizeitgrundstücken aus.

Der an das Plangebiet unmittelbar angrenzende Raum wird im Westen von Gehölzbeständen, teilweise innerhalb von Freizeitflächen geprägt.

Im Südosten grenzt der örtliche Friedhof unmittelbar an den Geltungsbereich an.

2.2 Art und Umfang des Vorhabens

Das gesamte Gebiet der Planung umfasst eine Fläche von ca. 5,9 ha.

Von der Gesamtfläche des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung werden lediglich ca. 4,1 ha als Wohnbaufläche (einschließlich Verkehrsflächen) vorgesehen. Die verbleibenden 1,8 ha bleiben als Grünflächen in Form von landwirtschaftlicher Fläche, öffentlicher Grünfläche und Fläche für die Wasserrückhaltung bestehen.

2.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden ergibt sich aus den in dem vorliegenden Flächennutzungsplan dargestellten Nutzungsabgrenzungen.

Tabelle 1: Flächenermittlung

7. Teiländerung Flächennutzungsplan	Flächengröße (ca.) in m ²
Wohnbaufläche (einschl. Verkehrsflächen)	41.000
Öffentliche Grünflächen	3.000
Regenrückhaltebecken	3.000
Landwirtschaftliche Fläche	12.000
Geltungsbereich Flächennutzungsplan-Änderung	59.000

3 DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE UMWELTZIELE

3.1 Ziele in Fachgesetzen

Die dem Umweltbericht zugrunde liegenden Umweltziele basieren auf gesetzlich festgelegten Zielsetzungen folgender Fachgesetze, deren Ziele kurz skizziert werden:

Baugesetzbuch (BauGB)	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Sicherstellung der wirksamen Umweltvorsorge

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Erhaltung landwirtschaftlicher Strukturen, Erhaltung, Schutz der natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt, Vermeidung und Minimierung schädlicher Umwelteinflüsse, Ausgleich von Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft
Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)	Minimierung des Flächenverbrauchs, Vermeidung von dauerhaften Schäden an Natur und Landschaft
Bundes-Bodengesetz (BBodSchG)	Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens, Vermeidung von Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung
Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz	Erhaltung von in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befindlichen Gewässern, Etablierung eines naturnahen Zustandes bei beeinträchtigten Gewässern, Sicherung der Wasserversorgung
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre und Sachgütern vor schädlichen Umweltauswirkungen

3.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne der Kommunen den Zielen der Raumordnung anzupassen.

3.2.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)¹

Gemäß den Darstellungen im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) sind für das eigentliche Plangebiet keine Aussagen vorhanden. Die umliegenden Flächen um die Ortslage von Steinwenden sind als Gebiete für den Grundwasser- und Freiraumschutz dargestellt.

3.2.2 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz¹

Gemäß den Darstellungen im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz wird das überplante Gebiet zum Teil als Siedlungsfläche „Wohnen“ und als sonstige Landwirtschaftsflächen ausgewiesen. Im Norden der Ortslage erstreckt sich ein Regionaler Grünzug, angrenzend an den Geltungsbereich werden Vorranggebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen.

¹ Rauminformationssystem- <http://extern.ris.rlp.de/> (Zugriff Mai 2026)



Abb. 2 : Ausschnitt aus dem regionalen Raumordnungsplan Westpfalz

3.3 Ziele in Fachplänen

3.3.1 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach

In dem aktuell gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach (Stand 2001) wird im Nordwesten der Ortslage Steinwenden die Ausweisung eines Wohngebietes unmittelbar nördlich der vorhandenen Bebauung vorgenommen. Die im Westen und Norden anschließenden Flächen sind als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen.

Das Plangebiet befindet sich gemäß der neuen Landesverordnung v. 27. Juli 2016 nicht mehr innerhalb der Lärmschutzzone II für den militärischen Flugplatz Ramstein.

Des Weiteren grenzt das Plangebiet im Osten an vorhandene Wohn- und Mischgebietsflächen sowie den Friedhof an.

Im Zentrum des Plangebietes im Bereich eines Wirtschaftsweges verläuft eine unterirdische Hauptwasserleitung. Im Norden durchzieht von Westen nach Osten eine oberirdische 20 kV Stromleitung.

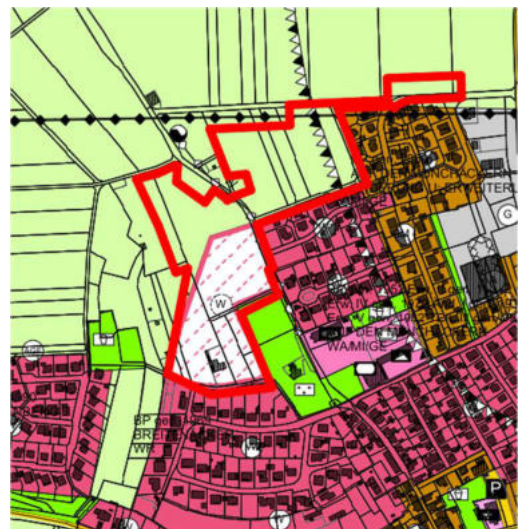


Abb. 3: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen FNP der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach mit Darstellung des geplanten Änderungsbereichs (rote Umgrenzung)

3.3.2 Planung vernetzter Biotopsysteme²

Die „Planung vernetzter Biotopsysteme“ des LUWG Rheinland-Pfalz von 2018 für den Landkreis Kaiserslautern sieht für das Vorhabengebiet keine Maßnahmen vor. Das Gebiet wird als

² Planung vernetzter Biotopsysteme, Landkreis Kaiserslautern (www.lfu.rlp.de) (Zugriff Mai 2026)

Ackerfläche dargestellt. Im Westen grenzen Strauchbestände und Wiesen und Weiden mittlere Standorte ebenfalls ohne Ziele an.

3.4 Schutzgebiete³

Der Geltungsbereich des projektierten Vorhabens liegt außerhalb von nach deutschem und europäischem Naturschutzrecht ausgewiesenen Schutzgebieten. Auch in der näheren Umgebung sind keine Naturschutzgebiete vorhanden.

3.5 Wasserschutzgebiete⁴

Wasserschutzgebiete werden für den Bereich des Plangebietes nicht ausgewiesen.

3.6 Schutzwürdige Biotope / Flächen nach §30 BNatSchG und § 15 LNatSchG⁵

Innerhalb des eigentlichen Plangebietes liegen keine nach §30 BNatSchG oder §15 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope vor. .

3.7 Umweltbezogene Zielvorstellungen unabhängig von der geplanten Nutzungsänderung

Für den Untersuchungsraum sind landespflegerische Zielvorstellungen über den anzustrebenden Zustand von Natur und Landschaft sowie die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ohne und mit dem Planungsvorhaben darzulegen. Diese Zielkonzepte entstehen auf der Grundlage der Bestandsaufnahme und der Bewertung sowie der übergeordneten Planungen.

Die allgemeinen Zielvorstellungen sollen verdeutlichen, welche Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bei der Verwirklichung des Bauvorhabens eintreten und welche Maßnahmen zu deren Kompensation notwendig werden (vgl. Kap. 5 und 6).

Bodenschutz ⇒ der Erhalt und die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Mittler für Energie- und Stoffkreisläufe und als Produktionsfläche. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Wasserhaushalt ⇒ die Sicherung und Wiederherstellung intakter, funktionsfähiger Wasserkreisläufe sowie einer unbelasteten Wasserqualität des Grund- und Oberflächenwassers als Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Menschen ist von wesentlicher Bedeutung.

Klima und Luft ⇒ die Sicherung und Wiederherstellung unbelasteter Luftqualität als Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Menschen. Hierzu sind auch die bioklimatischen Ausgleichsfunktionen des Mikroklimas zu erhalten und zu fördern.

Arten- und Biotopschutz ⇒ die langfristige Sicherung von natürlichen Entwicklungsbedingungen in Biotopsystemen durch Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume in ausreichendem Umfang mit vielfältigen Vernetzungen als wesentliches Leitziel.

³ https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php (Zugriff Mai 2026)

⁴ <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer> (Zugriff Mai 2026)

⁵ https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php (Zugriff Mai 2026)

Landschaftsbild und Erholung ⇒ die Erhaltung und Entwicklung natur- und kulturbedingter Strukturen und Elemente, welche zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft beitragen und die Erholungsfunktion sichern.

In diesem Zusammenhang werden folgende Zielvorstellungen als Entwicklungsziele für den Planungsraum formuliert:

Boden:

- Reduzierung der durch Bauvorhaben entstehenden Neuversiegelung auf das notwendige Mindestmaß
- Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge
- weitestgehende Anpassung der Bebauung an das Gelände, um die Veränderung der Bodengestalt so gering wie möglich zu halten
- sachgerechter Abtrag, Lagerung und Wiederverwendung von zu beseitigendem Oberboden
- Vermeidung von Schad- und Nährstoffeinträgen

Wasserhaushalt:

- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge auf privaten und öffentlichen Flächen
- weitestgehende Rückhaltung des Niederschlagswassers mit der Möglichkeit zur freien Versickerung im Gebiet
- Nutzung von Niederschlagswasser

Luft und Klima:

- Erhalt von Vegetationsflächen zur Kaltluftentstehung
- Vermeidung von Schadstoffanreicherung

Arten- und Biotopschutz:

- Sicherung ökologisch bedeutsamer Gehölzstrukturen entlang der Plangebietsgrenze durch Schutzmaßnahmen
- Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG
- Verwendung von standortheimischen und gebietseigenen Gehölzen sowie Saatgut zur Bepflanzung von privaten Grundstücken und öffentlichen Grünflächen
- Verbesserung der Biotopvernetzung durch die Entwicklung von seltenen Lebensräumen
- naturnahe Gestaltung der Garten- und privaten Grünflächen

Landschaftsbild und Erholung:

- Freihalten interessanter und landschaftlich reizvoller Sichtbeziehungen sowie
- Eingrünung der Grundstücke zur gestalterischen Einbindung in die Landschaft

4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES

Der Planungsraum befindet sich im nordwestlichen Außenbereich der Ortsgemeinde Steinwenden im Übergangsbereich zwischen Ortslage und freier Landschaft. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsraumes „Untere Lauterhöhen“ (Teil der Großlandschaft „Saar-Nahe-Bergland“).

Die Bestandssituation ist in dem beigefügten Bestands- und Konfliktplan (Plan 1) grafisch dargestellt.

4.1 Geländegestalt / Boden / Geologie⁶

Topografie

Das Neubaugebiet liegt auf den südwestlichen Ausläufern der Erhebung „Dachsberg“ (Hochpunkt rd. 295,2 m u. NN), die nach Südosten ein abfallendes Geländeniveau aufweisen. Die Tiefpunkte im Plangebiet liegen bei ca. 250 m ü. NN (Osten) und ca. 253 m ü. NN (Süden am Friedhof). Das Gelände verfügt daher über eine leichte Hangneigung (von West nach Ost) von rd. 4 %.

Geologie

Der geologische Untergrund des Planungsraumes liegt an einem Übergangsbereich zwischen der geologische Einheit zSt (Zechstein) und Lo (Löß). Der Untergrund besteht in diesem Gebiet aus Löß, Lößlehm sowie Schwemm- und Sandlöß. Darüber hinaus befindet sich im südlichen Teilbereich des Plangebietes Fein- bis Grobsandstein, rot bis braunrot, welcher im basalen und oberen Teil oft gerröllreich ist.

Boden

Das Plangebiet befindet sich in einem Übergangsbereich zwischen einer **Bodengroßlandschaft** (BGL) mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss; hier dominieren Regosole aus Siltstein und Konglomerat (Rotliegend) und einer BGL der Lößlandschaften des Berglandes; hier überwiegen Parabraunerden aus Lösslehm über Schuttsand aus konglomeratischem Sandstein (Unterer Buntsandstein). Lehm stellt grundsätzlich die vorherrschende **Bodenart** dar. Im Rahmen einer baugrundgutachterlichen Beurteilung wurden im Plangebiet gemischtkörnige Böden (tonig, schluffige Sande) in Wechsellaagerung mit bindigen Böden (Tonen) angetroffen. Lokal wurden unterhalb der Tone Sand bzw. stark sandige Kiese vorgefunden.⁷ Das **Ertragspotenzial** für die beanspruchten Bodenflächen wird im östlichen Teilbereich als hoch und im westlichen Teilbereich als mittel bewertet. Die Bodenfunktionsbewertung für die Teilbereiche zeichnet die Böden in der Gesamtbewertung als zum Teil mit einem geringen und mit einem mittleren Funktionserfüllungsgrad aus.

Das Areal des Plangebietes wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt, sodass man mit leichten Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen und -strukturen rechnen kann. Auch im Bereich der Baumschule kann man aufgrund der wiederkehrenden Anpflanzungsmaßnahmen mit standortfremden Arten mit einer leichten Veränderung des natürlichen Bodengefüges rechnen.

Es befinden sich keine naturnahen bzw. kultur- und naturhistorisch bedeutsamen Böden innerhalb des Plangebietes.

Altlasten

Über Altlastverdachtsflächen liegen zurzeit keine Kenntnisse vor.

Radon

⁶ Bodenkarten des Landesamtes für Geologie und Bergbau (www.lgb-rlp.de)

⁷ Entwässerungskonzept – Wohnbauflächen „Hasenwiesen“ in Steinwenden, Schweitzer GmbH (2022)

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereichs mit einem Radonpotenzial von rd. 18,3 und einer Radonkonzentration von rd. 32,9 kBq/m³.

4.2 Wasser⁸

Grundwasser

Das Planungsgebiet befindet sich in dem hydrogeologischen Teilraum des Südwestdeutschen Buntsandsteins mit einem Kluft- und Porengrundwasserleiter. Die Grundwasserneubildung beträgt ca. 111 mm pro Jahr; die Grundwasserüberdeckung ist als ungünstig bzw. mittel eingestuft. Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet „Steinwenden, Tiefbrunnen“ (Nr. 400305174) – Schutzzone III liegt in etwa 200 m Entfernung nördlich von Steinwenden.

Grundwasser wurde im Rahmen der Felduntersuchungen durch die Fa. Peschla+Rochmes nicht festgestellt. Einzig an einer Stelle konnte ein Wassereintritt im Bohrloch beobachtet werden. Es mit Stau- und Schichtenwasser in unterschiedlichen Tiefenlagen zu rechnen. Die Böden sind nicht für eine Versickerung geeignet.⁹

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Bereich des Plangebietes und im nahen Umfeld nicht vorhanden. In etwa 250 m Entfernung in westlicher Richtung fließt der Schwanderbach (Gewässer III. Ordnung) entlang des östlichen Siedlungsrandes.

Gemäß der „Sturzflutgefahrenkarte“ des Landesamtes für Umwelt RLP existieren im nördlichen Bereich des Plangebietes Sturzflut-Entstehungsgebiete mit einer hohen Abflusskonzentration. Entlang der südwestlichen Plangebietesgrenze verläuft ein Sturzflut-Entstehungsgebiet mit einer geringen Abflusskonzentration.¹⁰

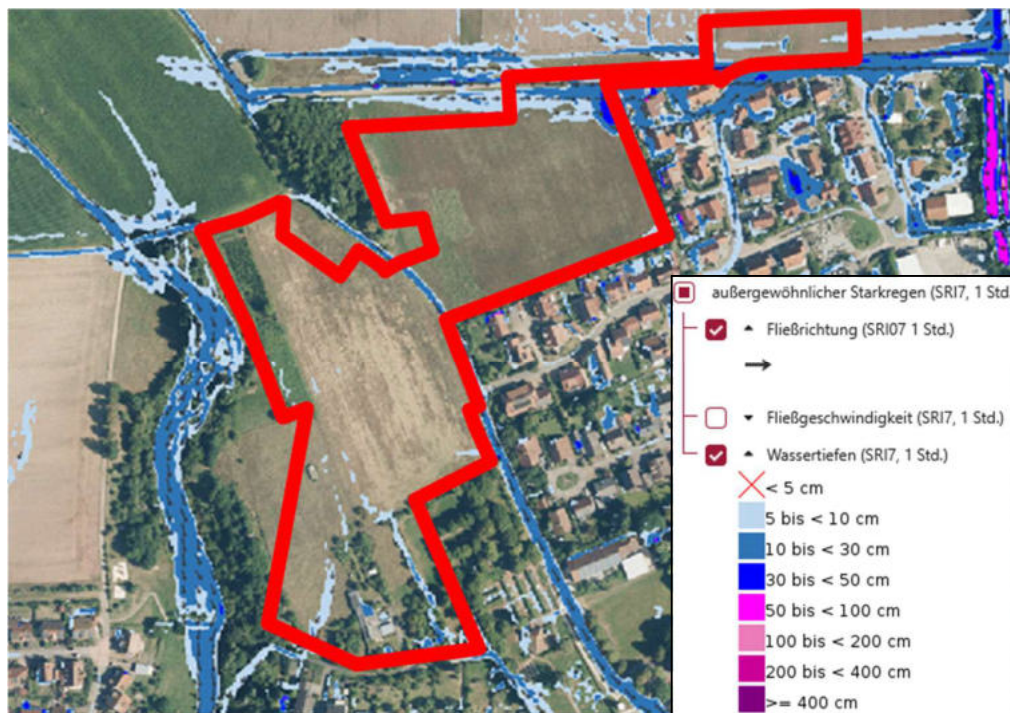


Abb. 4: Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen mit Hervorhebung der Lage des Plangebietes (Quelle: <https://geodienste-wasser.rlp-umwelt.de/wassergefahren/>, Zugriff Mai 2026)

⁸ <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/> (Zugriff August 2022)

⁹ Entwässerungskonzept – Wohnbauflächen „Hasenwiesen“ in Steinwenden, Schweitzer GmbH (2022)

¹⁰ <https://geodienste-wasser.rlp-umwelt.de/wassergefahren/>, Zugriff Mai 2026

Auch die durch die Fa. Schweitzer GmbH erstellte Überflutungssimulation konnte feststellen, dass die Bereiche der zukünftigen Haupteinfahrungsstraße „Attigfelder“ und die „Friedhofstraße“ von Fließwegen betroffen sind.¹¹

4.3 Klima und Lufthygiene¹²

Der Planungsraum wird durch die Lage innerhalb des Landschaftsraumes „Untere Lauterhöhen“ charakterisiert. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 8 - 9°C. Der jährliche Niederschlag des Landschaftsraumes beläuft sich durchschnittlich auf 750 bis 800 mm. Winde wehen im jahreszeitlichen Mittel überwiegend aus westlicher und südwestlicher Richtung¹³.

Die Offenlandflächen im Plangebiet sind als Frischluft- und Kaltluftproduktionsflächen grundsätzlich zu bewerten, wobei die Ackerflächen im abgeernteten Zustand klimabelastende Wirkungen aufzeigen (u.a. starke Aufheizung, Temperaturschwankungen, Staubentwicklung, Windfeldveränderungen). Detaillierte Parameter zur Luftqualität und zur lokalklimatischen Situation im Plangebiet liegen nicht vor.

Aufgrund der Lage und der Topographie im Plangebiet fließen die Luftmassen in östliche zum Teil auch in südöstliche Richtung und nehmen daher eine gewisse Bedeutung für die Durchlüftung der nördlichen Ortslage ein. Die benachbarten Gehölzstrukturen üben eine Funktion als Filter für Schadstoffe aus und sorgen für eine deutliche Abkühlung der Bodenfläche. Darüber hinaus sind sie ebenfalls für die Frischluftproduktion von Relevanz. Aufgrund der aktuellen Biotopzusammensetzung sowie der vorherrschenden Nutzungsart (Landwirtschaft) und der benachbarten Nutzungen (Wohngebiete, Friedhof, etc.) sind keine nennenswerten lufthygienischen Vorbelastungen vorhanden.

4.4 Flora und Fauna und biologische Vielfalt

4.4.1 Heutige potenzielle natürliche Vegetation (HpnV)¹⁴

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation (HpnV) bezeichnet die Vegetation, die sich als Schlussgesellschaft nach den derzeitigen Klima- und Standortfaktoren ohne den Einfluss des Menschen etablieren würde.

Die HpnV im Plangebiet würde sich aus einem Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald der mäßig frische bis frische Variante zusammenfügen.

4.4.2 Biotoptypen und Vegetation

Das Plangebiet wird aktuell hauptsächlich durch Ackerland mit einem kleinen Anteil von Gräser- und Kräuterfluren, teilweise hochstaudenreich gekennzeichnet.

Die Ackerflächen (**HA0**) nehmen den größten Teil der Gesamtfläche ein. Die westlich angrenzenden Grundstücke stellen sich als baumreiche Freizeitgrundstücke (**HJ10/BF1**), Weiden (**EB0**) und als eine Baumschule (**HJ6**) dar, während die östlich und südöstlich gelegene Siedlungsfläche als Wohngebiete mit Gartenflächen (**HJ1**) mit einer typischen Ausprägung der

¹¹ Entwässerungskonzept – Wohnbauflächen „Hasenwiesen“ in Steinwenden, Schweitzer GmbH (2022)

¹² Planung vernetzter Biotopsysteme, Landkreis Kaiserslautern (www.lfu.rlp.de) (Zugriff Mai 2026)

¹³ https://www.meteoblue.com/de/wetter/historyclimate/climatemodelled/steinwenden_deutschland_2827613 (Zugriff August 2022)

¹⁴ <http://www.geoportal.rlp.de> (Zugriff August 2022)

Siedlungen zu beschreiben sind, die sich aus Ziergartenbereichen und Rasenflächen zusammensetzen. Die Baumschule wird im Norden von einer Schnitthecke (**BD5**) aus Buche (*Fagus sylvatica*) eingegrenzt.



Abb. 5 und 6: Sicht auf die Ackerfläche im Westen und auf die Baumschule sowie baumreiche Freizeitfläche

Im nördlichen zentralen Areal zwischen den beiden Teilbereichen des Plangebietes, die durch einen Wirtschaftsweg von einander getrennt werden, befindet sich ein kleinflächiger Buchenwald (**AA2**) mit weiteren einheimischen Baumarten. Dieses Wäldchen setzt sich zusammen aus Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Birke (*Betula pendula*), Eiche (*Quercus robur*), Pappel (*Populus spec.*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Weide (*Salix spec.*), Esskastanie (*Castanea sativa*), Hasel (*Corylus avellana*) und Brombeere. Der Stammdurchmesser der Bäume variiert zwischen 15 bis 40 cm.



Abb. 7: Sicht auf das Wäldchen samt Ackerflächen im zentralen Bereich des Plangebietes

Im Osten und Süden des östlichen Teilbereiches des Plangebietes erstreckt sich entlang der Grenzen der Ackerfläche ein Korridor (**KC2**) aus Gräser- / Kräuterfluren (zum Teil als Grasweg genutzt) und einer Hochstaudenflur (**KA1**) mit frischen Bereichen, welche im Norden in eine Gebüschstruktur (**BB0**) aus Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Brombeere (*Rubus* sect. *Rubus*) übergeht.



Abb. 8: Sicht auf die Gartenflächen östlich des Plangebietes mitsamt Gräser- und Kräuterflur am Rand der Ackerfläche



Abb. 9: Sicht auf die Ackerfläche im Osten des Plangebietes

Der Standort des geplanten Regenrückhaltebeckens im Norden der Ortslage wird aktuell von Ackerflächen geprägt sowie von einem alten Obstbaum (**BF4**) mit einem Stammdurchmesser von rd. 80 cm.



Abb. 10: Sicht auf den geplanten Standort des Regenrückhaltebeckens mitsamt altem Obstbaum

Der Süden des Geltungsbereichs zeichnet sich durch gehölzreiche Freizeitgrundstücke (**HJ 10**) sowie grasreiche Fettwiesen (**EA 1**), welche offensichtlich auch zeitweise beweidet werden oder wurden, aus. In diesem Bereich befindet sich auch die Hofanlage „Tiefenteich“.



Abb. 11: Blick von geplanter öffentlicher Grünfläche Richtung Süden



Abb. 12: Blick von südwestlicher Geltungsbereichsgrenze Richtung Norden



Abb. 13: Südlicher Weg Blick Richtung Westen

4.4.3 Fauna

Das Plangebiet wird insbesondere von anthropogen geprägten Flächen wie Acker und Gräser-/Kräuterfluren eingenommen. Das Umfeld ist ebenfalls von einer landwirtschaftlichen Nutzung geprägt und weist bis auf wenige Ausnahmen (Gehölzstrukturen, Weiden und Ackerbrachen) wenige ökologisch bedeutsame Biotopstrukturen auf.

Die Gehölzstrukturen stellen grundsätzlich mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Trittsteinbiotope für die hiesige Avifauna sowie Fledermäuse dar.

Die Ackerflächen und die Randstrukturen stellen mögliche Lebensräume für Kleinsäuger wie Hasen und Mäuse dar. Darüber hinaus sind diese als mögliche Nahrungshabitate für Fledermäuse und Vögel anzusehen. Die im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Bäume weisen keine Quartierseignung für Fledermäuse auf. Dies gilt auch für den Obstbaum im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens, da keine Baumhöhlen festgestellt wurden. Aus gutachterlicher Sicht kann aber eine Nutzung als Tagesversteck in Rindenabplatzungen während der Sommermonate nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Eine faunistische Erhebung war nicht Bestandteil der Untersuchung. Das Vorkommen von Arten wurde durch eine Potenzialabschätzung anhand der vorliegenden Biotoptypen ermittelt.

Somit sind folgende Tiergruppen im Plangebiet zu erwarten:

Gehölzstrukturen:	Vögel, Insekten, Spinnentiere
Kräuter-, Gräser-, Hochstaudenflur:	Vögel, Fledermäuse, Insekten, Spinnentiere, Kleinsäuger
Ackerfläche:	Vögel, Fledermäuse, Insekten, Spinnentiere, Kleinsäuger

Im Rahmen der Bestandserfassung wurden am Wäldchen eine Blindschleiche (gem. §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt) und über der westlich gelegenen Ackerfläche kreisend ein Rotmilan (gem. EG-ArtSchVO streng geschützt) gesichtet.

4.4.4 Bewertung der biologischen Vielfalt

Das Plangebiet und zum Teil auch das nahe Umfeld zeichnen sich vordergründig durch das Vorhandensein von strukturarmen Biotopen aus. Es liegen häufige und stark anthropogen beeinflusste Biotoptypen mit nur einer sehr geringen ökologischen Bedeutung als Lebensstätte für hauptsächlich häufig vorkommende und anspruchslose Tier- und Pflanzenarten vor. Seltene oder gefährdete Arten sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten. Eine Ausnahme bilden Vogel- und Fledermausarten, insbesondere Raubvögel, da diese das Plangebiet überfliegen bzw. das Gebiet als Nahrungsraum nutzen können. In Bezug auf die biologische Vielfalt ist dem Plangebiet jedoch eine geringe Bedeutung beizumessen.

Die Bewertung der einzelnen Biotoptypen erfolgt in 5 naturschutzfachlichen Wertstufen und werden wie folgt definiert:

Wertstufe I (geringwertig):

Befestigte Flächen und Wege

Wertstufe II (weniger wertvoll):

HA0, HJ6

Wertstufe III (mittlere Wertigkeit):

BB0, BF 1, HJ 10, EA 1, EB 0, KA1, KC2

Wertstufe IV (wertvoll):

BF4

Wertstufe V (sehr wertvoll):

/

4.5 Landschaftsbild und Erholung

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird hauptsächlich von der Lage an den Ausläufern eines Riedels (schmäler und flacher Geländerücken) mit einer Nordwest-Südost-Ausrichtung, welcher die Erhebungen Wüstenberg, Reiselberg und Dachsberg umfasst, bestimmt. Auf der Kuppellage dominiert die Ackernutzung, während die Hanglagen im Westen und Osten von Waldflächen eingenommen werden.

Das unmittelbare Landschaftsbild um das Plangebiet setzt sich aus ausgedehnten Ackerflächen zusammen, die von wenigen Gehölzstrukturen und Grünflächen unterbrochen bzw. akzentuiert werden. Die um das Plangebiet vorhandenen Gehölzflächen lockern punktuell das monotone landwirtschaftlich geprägte Bild auf, wobei eine relativ vielfältig gegliederte Landschaft nicht vorliegt.

Südlich des Plangebietes wird das Ortsbild durch die Wohnbebauung samt Gartenflächen bestimmt, welche zu einer anthropogene Überprägung führen. Die das Plangebiet querende zum Teil asphaltierten Wirtschaftswege tragen ebenfalls zu der Überprägung bei.

Dementsprechend ist den Strukturen im Plangebiet keine hohe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen zu attestieren.

Da keine ausgewiesenen Wanderwege durch oder entlang des Plangebietes verlaufen, besitzt dieser Teilbereich der Ortsgemeinde Steinwenden keine wesentliche Bedeutung für die Erholungsfunktion. Das Plangebiet nimmt jedoch, aufgrund der vorhandenen Wirtschaftswegen eine Rolle für die Ortsranderholung ein.

4.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter in Form von z.B. denkmalgeschützten Elementen oder Bodendenkmälern sind im Plangebiet nicht bekannt. Sachgüter stellen eine oberirdische 20 kV-Stromleitung und eine unterirdische Wasserleitung dar.

4.7 Mensch

Für den Menschen besitzt das Plangebiet in erster Linie aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung eine ökonomische Bedeutung. Das Plangebiet nimmt auch eine untergeordnete Funktion für die ortsrandnahe Erholung ein.

4.8 Zusammenfassende Bewertung unter Berücksichtigung bestehender Wechselwirkungen

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern nach § 1 Abs. 6 Nr. 7i) BauGB auch die gegenseitigen Wechselwirkungen zu berücksichtigen.

Als wesentliche und planungsrelevante Wechselwirkungen sind bei dem projektierten Vorhaben zu beschreiben:

- die Abhängigkeit des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion vom Relief, der Vegetation und der Nutzung,
- die Abhängigkeit des Boden- und Wasserhaushaltes vom Relief, der Vegetation und der Nutzung,
- die Abhängigkeit der Vegetation vom Boden, dem Wasserhaushalt und dem Geländeklima sowie der Nutzung,
- die Abhängigkeit der Tierwelt von der Vegetation, den abiotischen Landschaftsfaktoren, dem Geländeklima sowie ihre Lebensraumbeziehungen zwischen verschiedenen Teilbereichen sowie der Nutzungsintensität.

Der durch die Planung betroffene Teilbereich der Ortsgemeinde Steinwenden stellt sich hauptsächlich als Ackerland, mit einer geringen ökologischen Wertigkeit dar. Die landwirtschaftliche Nutzung bedingt daher eine relativ armen Biotopvielfalt, die sich ebenfalls auf das Landschaftsbild auswirkt. Einzig die im Süden sowie im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Gehölzstrukturen sorgen für eine Akzentuierung des Landschaftsbildes. Sowohl durch die landwirtschaftliche Nutzung als auch die Nähe zum Siedlungsraum liegen entsprechende Vorbelastungen vor, die sich auf die Arten- und Biotopdiversität und die weiteren Schutzgüter auswirken.

Klimatisch gesehen ist dem Plangebiet durch die vorhandenen Biotope (Frischluffentstehungsgebiete) in Verbindung mit dem Relief und der vorherrschenden Windrichtung eine gewisse Bedeutung für die Durchlüftung des nördlichen Siedlungsraum beizumessen.

Durch die Wirtschaftswege im Gebiet ist eine gewisse Bedeutung für die Erholung erkennbar.

5 ENTWICKLUNGSPROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Es ist davon auszugehen, dass ohne eine Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes grundsätzlich eine Umsetzung des ausgewiesenen Wohngebietes in dem südlichen Geltungsbereich möglich wäre, was mit einem Verlust von gehölz- und wiesenreichen Flächen einherginge.

Dagegen würde der größte Teil des nördlichen Geltungsbereichs als landwirtschaftliche Fläche weiterhin erhalten bleiben. Der zukünftige Umweltzustand in diesem Bereich wäre dann von der Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzung abhängig.

6 PROGNOSE DER ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (KONFLIKTANALYSE)

Im Anschluss an die Bestandserhebung werden die mit der Durchführung der Planung verbundenen erheblichen Veränderungen des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet. Dabei sollen in erster Linie diejenigen Schutzgüter angesprochen werden, welche von erheblichen Beeinträchtigungen betroffen sind.

Hauptanliegen der Flächennutzungsplanänderung ist die Realisierbarkeit von neuen Wohnflächen im Norden der Ortsgemeinde Steinwenden in einem ca. 4,1 ha großen Gebiet.

Im Zuge der Realisierung der Planung sind geeignete Maßnahmen zu treffen, durch welche die Eingriffe in die Schutzgüter Boden- und Wasserhaushalt, Flora und Fauna sowie Landschaftsbild kompensiert bzw. minimiert werden.

Für die Darstellung der zu erwartenden Eingriffe werden hier die auf der Ebene der zukünftigen Bebauungsplanung vorgesehenen Festsetzungen zugrunde gelegt.

6.1 Auswirkung auf die Schutzgüter Boden und Wasser

Durch die Anlage des Wohngebietes einschließlich der dazugehörigen Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen, Zuwegungen sowie neuen Verkehrsflächen ist mit einer Neuversiegelung zu rechnen. Die Planung sieht zudem Flächen für die Energieversorgung vor.

Mit dem projektierten Vorhaben sind zudem umfangreiche Erdarbeiten mit Veränderungen der Bodenstruktur erforderlich. Das Plangebiet stellt sich aktuell als eine Ackerfläche mitsamt randlich gelegenen Gräser- /Kräuterfluren und Baumschulen dar. Wesentliche bestehende Beeinträchtigungen der Bodenstrukturen liegen lediglich auf den Ackerflächen vor.

Auf den neuversiegelten Flächen ist von einem Verlust der Bodenfunktionen wie Lebensraum, Puffer- und Filterfunktion auszugehen.

Dem gegenüber stehen die nicht überbaubaren Flächen im Bereich der Wohngebiete, die weiterhin die natürlichen Funktionen des Bodens übernehmen werden, wobei auch hier durch die Gartennutzung eine gewisse anthropogene Überprägung vorliegen wird.

Das Regenrückhaltebecken samt angrenzender Mulde wird eine Fläche von ca. 3.000 m² auf einer Ackerfläche einnehmen. Diese Fläche wird zwar nicht versiegelt, die Maßnahme stellt jedoch einen Eingriff in den etablierten Naturhaushalt und die Bodenschichten dar.

Die Neuversiegelung führt zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung und zu einem erhöhten Oberflächenabfluss. Es ist jedoch vorgesehen, dass das anfallende Niederschlagswasser im Gebiet verbleibt und dem Grundwasser wieder zugeführt werden kann. Wesentlich Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind somit nicht anzunehmen.

Bei Realisierung der Planung sind durch die Neuversiegelung folgende Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt zu bilanzieren:

Beschreibung der möglich auftretenden Beeinträchtigungen

baubedingt:

- Belastung von Boden durch Baustellenverkehr, Aushub, Aufschüttung, Verdichtung, Lagerung von Baumaterialien
- ggf. Verschmutzung des Grundwassers durch unsachgemäß gelagerte Maschinen oder Materialien

anlagebedingt:

- Verlust von biologisch aktiver Fläche durch Versiegelung (ca. 27.200 m²)
- Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Verdichtungen und Umformung im Bau-feld
- Veränderung der natürlichen Bodenstrukturen und des -gefüges
- Verlust von Versickerungsfläche
- erhöhter Oberflächenabfluss
- Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Verlust von Produktionsflächen für die Landwirtschaft

betriebsbedingt:

- projektspezifische Erhöhung der Belastungen des Wasserhaushaltes durch Abwässer usw.

Bewertung der Wirkungsprognose Boden und Wasser

Angesichts des Umfangs der Neuversiegelung und den damit einhergehenden Beeinträchtigungen der Funktionen des Boden- und Wasserhaushaltes sind erhebliche negative Auswirkungen insbesondere auf das Schutzgut Boden zu verzeichnen. Für das Schutzgut Wasser verbleiben aufgrund der Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen insgesamt aber keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird zusammen mit den Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche als Konfliktpunkt 1 (K 1) eingestuft.

6.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Lufthygiene

Die Überplanung von Ackerflächen mit der Versiegelung von Bodenflächen wird zu einer Veränderung des lokalen Mikroklimas sowie zur Erhöhung der Temperaturen in den bodennahen Luftschichten führen. Hinzu kommt, dass durch die Überplanung von Offenlandflächen Kaltluftentstehungsgebiete verloren gehen.

Auf Ebene des Bebauungsplanes wird sichergestellt, dass nicht überbaubare Flächen im Wohngebiet verbleiben. Darüber hinaus wird eine Öffentliche Grünfläche auf bisher ackerbaulich genutzter Fläche sowie die Erhaltung gehölz- und wiesenreicher Freizeitgrundstücke vorgesehen.

Diese Flächen können daher weiterhin lokalklimatische Funktionen übernehmen. Insgesamt wird sich jedoch eine Erhöhung der Wärmebelastung im Plangebiet durch den zusätzlichen Verkehr und die Abstrahlungswärme von u.a. Gebäudewänden und von asphaltierten Verkehrsflächen einstellen.

Im Rahmen der Baumaßnahmen werden temporär erhöhte Luftschadstoffbelastungen aufgrund des notwendigen Einsatzes von Baumaschinen zu vermerken sein. Diese Beeinträchtigung ist jedoch nur auf die Dauer der Baumaßnahmen beschränkt und gilt somit nicht als eine erhebliche Beeinträchtigung.

Beschreibung der möglich auftretenden Beeinträchtigungen

baubedingt:

- Emission von Staub, Lärm während der Bauphase

anlagebedingt:

- Reduzierung von klimawirksamen Freiflächen und Verdunstungsflächen
- erhöhte Wärmeentwicklung durch versiegelte Oberflächen

betriebsbedingt:

- Steigerung der verkehrs- und wohnbedingten Emissionen

Bewertung der Wirkungsprognose Klima und Luft

Aufgrund der Größe des Plangebietes, der weiterhin im Umfeld vorhandenen Kaltluftentstehungsgebiete und wegen der offenen Bauweise ist einzig eine intermediäre Beeinträchtigung

auf das lokale Klima durch die Planung zu erwarten. Es leitet sich somit aber die Notwendigkeit ab, entsprechende Minderungsmaßnahmen vorzunehmen.

Insgesamt ist jedoch zusammenfassend darzulegen, dass die zusätzlich zu den vorliegenden Beeinträchtigungen (bereits vorhandene Gebäude und Verkehrsflächen) entstehenden neuen Beeinträchtigungen des Lokalklimas unter Zugrundelegung der Lage, bioklimatische Situation und der umzusetzenden Minderungsmaßnahmen keine erhebliche Auswirkung auf das örtliche Klima haben werden.

6.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt

Die Vielfalt der Lebensraumstruktur im Planungsraum ergibt sich aus der Kombination des Offenlandes (Ackerfläche), der umliegenden Gartenflächen, gehölzreiche Freizeitgrundstücke, Grünlandflächen und der Gräser- und Kräuterfluren.

Der Ackerfläche und den Gärten ist aufgrund der derzeit intensiven Nutzung grundsätzlich eine geringere Bedeutung hinsichtlich der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen beizumessen. Diese Flächen übernehmen dennoch eine Funktion als Nahrungs- und Jagdhabitate für diverse Tierarten. Die Gräser- und Kräuterfluren können als Rückzugsräume für eine Vielzahl an Insekten- und Spinnentierarten fungieren. Ein Vorkommen von Kleinsäugetieren kann ebenfalls in Betracht gezogen werden. Aufgrund der Zusammensetzung der Vegetationsflächen im Osten (höher- und niedrigwüchsige Vegetation) in Verbindung mit schütter bewachsenen Bodenflächen (Schotter, Splitt) und dem Gebüsch stellt die östliche Plangebietesgrenze einen potenziellen Lebensraum für Reptilienarten insbesondere Eidechsen dar. Die Habitatqualität wird durch die Nähe dieser potenziellen Lebensräume zu Randstrukturen entlang von Betonmauern weiter erhöht.

Die umliegenden Gehölzstrukturen bieten Nahrungs- und Fortpflanzungshabitate für die lokale Fauna, insbesondere für Vögel, Fledermäuse und Insekten. Niststätten und Baumhöhlen konnten bei dem Kartierungsgang jedoch nicht festgestellt werden. Zwar werden diese Gehölzbestände nicht direkt beansprucht, aufgrund der sich dann verändernden Situation kann es zu einer Verdrängung von Tierarten im Gehölzbestand durch Störungen (z.B. optische Reize, menschliche Präsenz, etc.) kommen. Dies ist insbesondere für Vögel von Relevanz. Darüber hinaus kann die nächtliche Beleuchtung eine Beeinträchtigung für jagende oder vorbeiziehende Fledermäuse darstellen.

In Anbetracht der vorliegenden Biotopstruktur sowie der Größe der faunistisch relevanten Biotope verfügt das nördliche Plangebiet insgesamt jedoch nur über eine geringe Bedeutung für die lokale Fauna. Die Ackerflächen, die den Großteil des Planungsraumes einnehmen, spielen für die lokale Fauna nur eine untergeordnete Rolle. Aufgrund der Siedlungsrandstruktur ist zudem davon auszugehen, dass diverse Störungsquellen vorliegen (Spaziergänger, Hunde und Katzen, etc.), welche die Habitatqualität von seltenen und gefährdeten Tierarten zusätzlich verschlechtern.

Dagegen weisen die südlichen kleinräumig strukturierten und gehölzreichen Freizeitgrundstücke und Grünlandflächen eine Habitatqualität für kulturfolgende Arten auf.

Die Überplanung des Ortsrandbereichs wird zu einem Verlust vorhandener Biotope mit einer geringen Bedeutung für die biologische Vielfalt führen. Aufgrund der Beanspruchung von Offenlandflächen, Gebüsch sowie Vegetationsflächen werden jedoch Lebensräume für Insekten und Kleinsäugetiere sowie geringfügig für Vögel und Fledermäuse entfallen.

Aufgrund der überplanten Biotopstruktur im Plangebiet sind nur geringfügige Gehölzverluste zu erwarten.

Die Nähe von weiteren Gehölzbeständen zum Arbeits- bzw. Baufeld bedingt die Gefahr, dass diese während des Baubetriebes beeinträchtigt werden.

Beschreibung der möglich auftretenden Beeinträchtigungen

baubedingt:

- Auftreten von Störungen (Lärm, optische Reize, etc.) während des Baubetriebes
- Gefährdung von Baumbeständen während des Baubetriebes
- Gefährdung von Tieren bei Räumungsarbeiten während deren Reproduktionsphase

anlagebedingt:

- Verlust von Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten, usw.) für die lokale Fauna durch die Rodung von Kleingehölzen und die Überbauung von Vegetationsflächen

betriebsbedingt:

- Auftreten von Störungen und Reizen durch die erhöhte menschliche Präsenz
- Verdrängung von einzelnen Tieren durch die zukünftige Nutzung

6.4 Prüfung zum Artenschutz

Mit der 7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Bereich Hasenwiesen“ ergibt sich ein Eingriff in die vorhandene Biotopstruktur sowie eine dauerhafte und erhebliche Veränderung der Nutzung im Planungsgebiet. Die wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens decken sich mit den bereits für die Fauna im Allgemeinen genannten Wirkfaktoren und werden daher hier nicht erneut thematisiert. Damit die Konflikte für den speziellen Artenschutz ermittelt werden können, wird eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere Auswirkungen auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten (planungsrelevante Arten) im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 des BNatSchG in Verbindung mit dem § 44 BNatSchG, der sich auf das Töten und erhebliche Stören von Tieren sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezieht (Verbotstatbestände), zu prüfen.

Gemäß Satz 5 des § 44 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für alle heimischen europäischen Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie und für die Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Für das vorliegende Projekt erfolgten, wie oben bereits erläutert, keine faunistischen Untersuchungen; allerdings fand während der Bestandskartierungen eine Einschätzung des weiteren faunistischen Potenzials statt.

Die Ermittlung der für das Planungsgebiet potenziell artenschutzrechtlich und planungsrelevanten Arten erfolgte über die Anwendung der Datenbank ARTeFAKT des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz, des WEB-GIS „ArtenAnalyse“ (<https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>) und der Artnachweise in der 2x2 km-Rasterzelle (ID-Nr. 3925478) unter www.geodaten.naturschutz.rlp.de. Im Rahmen dieser Relevanzprüfung wurden diejenigen Arten „herausgefiltert“, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Für die Prüfung sind somit einzig die Habitatstrukturen relevant, die für die betroffenen Arten eine unverzichtbare Funktion im Rahmen der Fortpflanzung erfüllen. Jagd- und Nahrungshabitats sind für die Prüfung nicht von Bedeutung und werden für die Beurteilung der Betroffenheit nicht in Betracht gezogen. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden ebenfalls nicht betrachtet.

6.4.1 Feststellung relevanter Artengruppen

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zur Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Tierarten.

Tabelle 3: **Ergebnis der Relevanzprüfung**

Artgruppe	Relevanz	Begründung
Pflanzen	nein	Planungsrelevante Pflanzen wurden bei der Biotopkartierung nicht festgestellt und sind aufgrund der Biotopstrukturen und Standortverhältnisse im Wirkraum der Planung auch nicht zu erwarten.
Fledermäuse	nein	Nutzung des Plangebietes und Umgebung als Nahrungsgebiet. Das Wäldchen und die Bäume im Bereich der Freizeitfläche können als Quartierstrukturen fungieren. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist jedoch nicht gegeben, da keine Quartierbäume entfallen werden und keine erheblichen Störungen auftreten werden. Zur Abwendung von Lichtreizen wird aber empfohlen eine fledermausfreundliche Beleuchtung festzuschreiben.
Sonstige Säugetiere	nein	Für die sonstigen Säugetiere der europ. geschützten Arten wie Wildkatze, Luchs oder Haselmaus kann das Plangebiet aufgrund unzureichender Habitatbedingungen als Lebensraum ausgeschlossen werden.
Amphibien	nein	Es sind im Plangebiet und in der näheren Umgebung keine Laichgewässer oder sonstigen Feuchthabitate, die als Lebensraum für die Amphibienarten dienen könnten, vorhanden. Eine Nutzung der Gehölzformationen als terrestrischer Lebensraum ist nicht anzunehmen.
Reptilien - Mauereidechse - Zauneidechse	ja	Während für den westlichen Bereich kein Habitatpotenzial vorhanden ist (Ackerflächen, gemähte Rasenflächen) stellt die östliche Plangebietsgrenze einen potenziellen Lebensraum für die Zauneidechse und ggf. für die Mauereidechse dar. In diesem Bereich sind höherwüchsige Vegetationsflächen in Verbindung mit schütter bewachsenen Bodenflächen (Schotterflächen) und Randstrukturen wie Mauern (Wohnbebauung) vorhanden. Ein Vorkommen ist daher nicht auszuschließen.
Schmetterlinge	nein	Abzuprüfende Arten wären gem. Art. 17 FFH-RL Dunkler Wieseknopf-Ameisenbläuling und der Große Feuerfalter. Aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes (ohne geeignete Wirts- und Nahrungspflanzen innerhalb des Werksgeländes sowie

		auch in den vorliegenden Grünlandflächen) können diese Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden.
Libellen	nein	Es sind keine zur Besiedlung geeigneten Gewässer für die relevante Art "Grüne Flussjungfer" im Plangebiet vorhanden.
Vögel (Freibrüter und Siedlungsarten) - Amsel, Bachstelze, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Elster, Feldsperling, Garten- ud. Hausrotschwanz, Girlitz, Goldammer, Grünfink, usw.	ja	Eine Nutzung des Wirkraumes zur Brut und als Nahrungshabitat ist potenziell möglich. Die zum Plangebiet benachbarten Gehölze stellen für die Vogelgilde der Freibrüter mit Bindung an Gehölze potenzielle Fortpflanzungsstätten dar. Insgesamt ist aber ein Vorkommen von Allerweltsarten mit Bezug zu Siedlungsstrukturen im Plangebiet und Umfeld zu erwarten. Ein Vorkommen von Bodenbrütern wie die Feldlerche oder Rebhuhn ist aufgrund der Nähe zu vertikalen Strukturen (Gehölze) und Siedlungsflächen (Hunde, Katzen) auszuschließen.

Aufgrund der vorliegenden Biotopstruktur besteht außer für Vögel kein Habitatpotenzial für weitere im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten bzw. werden evtl. im Umfeld vorkommende Tierarten durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Diese werden im vorliegenden Bericht daher nicht weiter betrachtet.

Der vorliegende Bericht prüft demnach nur die Artengruppe der **Vögel und Reptilien**.

Darlegung der Wirkungsprognose und Konfliktpotenziale

Wirkfaktoren:	
<u>Artgruppe</u>	Baubedingte Wirkfaktoren BaW
<u>Art / Gilde</u>	Anlagebedingte Wirkfaktoren AW
	Betriebsbedingte Wirkfaktoren BeW

<u>Vögel</u>	Betroffenheit durch:	Wirkungen:		
• Freibrüter mit Bindung an Gehölze	BaW AW BeW	- Verlust von Fortpflanzungsstätten (Gebüsch)		
		- Verlust von Nahrungsräumen und Leitstrukturen		
		- Störungen während der Bauarbeiten und der zukünftigen Nutzung durch Lärm, optische Reize und menschliche Präsenz, die auch zur Aufgabe einer Brut führen könnten		
	☒ ☒ ☐			

Darlegung der Betroffenheit der Art

Prognose und Bewertung des **Tötungstatbestandes** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Sind Tötungen/Verletzungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen anzunehmen?

sämtliche Vogelarten: ☒ ja / ☐ nein

Erläuterung:

- Rodung von Gehölzen während der Brutzeit

Sind konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich?

☒ ja ☐ nein

- Durchführung von Rodungsarbeiten nur im Winterhalbjahr

Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des **Störungstatbestandes** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Führen Störungen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

sämtliche Vogelarten (Freibrüter): ☐ ja / ☒ neinErläuterung:

- es handelt sich bei dem zu erwartenden Artenspektrum um hauptsächlich häufig vorkommende Vogelarten mit einer hohen Störungstoleranz und einer hohen Anpassungsfähigkeit. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die zukünftig auftretenden Störungen Auswirkungen auf die lokale Population besitzen werden. Die baubedingten Störungen sind nur temporärer Natur

Sind konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich?☐ ja ☒ neinSind CEF-Maßnahmen erforderlich?☐ ja ☒ neinPrognose und Bewertung der **Zerstörung von Lebensräumen** (Schädigungstatbestand) gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Wird die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

für Freibrüter: ☒ ja / ☐ neinErläuterung:

Freibrüter:

- Aufgrund der Biotopstruktur des umliegenden Landschaftsteilraumes sind weitere Gehölzbestände vorhanden, auf die an Gehölze gebundene Vogelarten ausweichen können.

Sind konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich?☐ ja ☒ neinSind CEF-Maßnahmen erforderlich?☐ ja ☒ nein**Fazit: Vögel**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu☐ Nr. 1 ☐ Nr. 2 ☐ Nr. 3☐ treffen nicht zu☒ treffen nicht zu nur unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen.**Reptilien**

- Mauer- u. Zauneidechse

Betroffenheit durch:

BaW AW BeW

☒ ☒ ☐

Wirkungen:

- Verlust von Fortpflanzungsstätten (Randbereiche)
- Verlust von Nahrungsräumen und Leitstrukturen
- Störungen während der Bauarbeiten

Darlegung der Betroffenheit der ArtPrognose und Bewertung des **Tötungstatbestandes** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:Sind Tötungen/Verletzungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen anzunehmen? ☒ ja / ☐ neinErläuterung:

- Bauarbeiten mit Beanspruchung von pot. Lebensräumen während sämtlicher Lebensphasen der Reptilien. Im Rahmen dieser Arbeiten ist bei einem Vorkommen mit Verletzungen bzw. Tötungen von ruhenden Tieren oder ihre Entwicklungsformen zu rechnen.

Sind konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich?☒ ja ☐ nein

- Kontrolle der östlichen Plangebietesgrenze auf Vorkommen von Reptilienarten
- ggf. ökologische Baubegleitung

Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?☐ ja ☐ nein (Feststellung der Erforderlichkeit erst nach Kontrolle auf Vorkommen möglich)Prognose und Bewertung des **Störungstatbestandes** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Führen Störungen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

☒ ja / ☐ neinErläuterung:

- es besteht bei einem Vorkommen die Gefahr, dass Bauarbeiten während sensibler Lebensabschnitte (Reproduktions- und Winterruhephase) durchgeführt werden. Aussagen über den Erhaltungszustand der lokalen Populationen liegen nicht vor, aus diesem Grund wird vorsorglich von einem schlechten Erhaltungszustand ausgegangen. Potenzielle Störungen würden demnach zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zur Folge hätten.

☒ ja ☐ nein

- Kontrolle der östlichen Plangebietesgrenze auf Vorkommen von Reptilienarten
- ggf. ökologische Baubegleitung

Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?☐ ja ☐ nein (Feststellung der Erforderlichkeit erst nach Kontrolle auf Vorkommen möglich)Prognose und Bewertung der **Zerstörung von Lebensräumen** (Schädigungstatbestand) gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:Wird die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ☐ ja / ☒ neinErläuterung:

- bei einer Zerstörung von bestätigten Lebensstätten ist aufgrund der Biotopzusammensetzung im Umfeld des Plangebietes nicht davon auszugehen, dass weitere Habitate in die Eidechsen umsiedeln könnten, vorhanden sein werden. Eine Lebensraumanalyse im Umfeld des Plangebietes wurde jedoch nicht unternommen, daher wird pauschal davon ausgegangen, dass keinen weiteren unbesetzten Lebensräumen im Umfeld vorhanden sind.

☒ ja ☐ nein

- Kontrolle der östlichen Plangebietesgrenze auf Vorkommen von Reptilienarten
- ggf. Lebensraumanalyse der umliegenden Flächen, um zu ermitteln ob, weitere geeignete Lebensräume vorhanden sind
- ggf. ökologische Baubegleitung

Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?☐ ja ☐ nein (Feststellung der Erforderlichkeit erst nach Kontrolle auf Vorkommen möglich)**Fazit: Reptilien**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

☒ treffen pot. zu☒ Nr. 1 ☒ Nr. 2 ☒ Nr. 3☐ treffen nicht zu☐ treffen nicht zu nur unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen für die Tiergruppe der Reptilien kann beim aktuellen Sachstand nicht ausgeschlossen werden. Damit konkrete Angaben zur Situation der Eidechsen im Bereich des Plangebietes im Hinblick auf die potenzielle Erfüllung von Verbotstatbeständen vorliegen können, wird eine Erfassung der Reptilienfauna im Plangebiet samt der Ausarbeitung der Stufe II der Artenschutzprüfung empfohlen.

Bewertung der Wirkungsprognose biologische Vielfalt

Da das Gebiet keine besondere Artenvielfalt aufweist und es größtenteils nicht für gefährdete und seltene Tierarten einen essenziellen Lebensraum bildet, besitzt das Plangebiet keine hohe funktionale Bedeutung für das Schutzgut biologische Vielfalt. Die Auswirkungen der Planung stellen sich jedoch als dauerhaft und nachhaltig dar, da der gesamte vorhandene Lebensraum durch die Flächeninanspruchnahme entfallen wird. Dies betrifft insbesondere die einzelnen Gehölzstrukturen und die krautreichen Vegetationsflächen. Aus diesem Grund sind diese Biotope funktional auszugleichen.

Aufgrund der Habitatqualität in manchen Teilbereichen des Plangebietes ist davon auszugehen, dass die lokale Population von Eidechsen bau- und anlagebedingt hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG betroffen sein können.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes biologische Vielfalt wird als Konfliktpunkt 2 (**K 2**) eingestuft.

6.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild des Planungsraumes und seiner Umgebung wird einerseits durch die topografischen Verhältnisse mit einem nach Osten bzw. Südosten abfallenden Relief sowie der Ortsrandlage und des Gehölzbestandes geprägt. Eine gewisse Vorbelastung durch die im Süden und Osten bereits existierende Bebauung ist vorhanden.

Zwar stellt das Plangebiet eine bereits überwiegend ausgeräumte Kleinlandschaft mit einem geringen Anteil an naturbetonten Biotoptypen dar, diese ist aber dennoch als ein wesentlicher und traditioneller Bestandteil der Ortschaft anzusehen. Dieser Offenlandbereich am Siedlungsrand von Steinwenden wird durch die Realisierung des Bauvorhabens in seiner Eigenart und Vielfalt erheblich verändert. Durch die zukünftigen bautechnischen Anlagen erfolgt eine neue anthropogene und konstruktive Überprägung dieses Landschaftsteilbereiches. Die neue Anlage wird zudem auf einer exponierten Stelle errichtet und somit deutlich wahrnehmbar sein. Dies gilt zu einem gewissen Grad ebenfalls für das Regenrückhaltecken.

Durch die Bauweise und einer entsprechenden Begrünung des Plangebietes können wesentliche Beeinträchtigungen aber minimiert werden.

In diesem Bereich von Steinwenden sind keine Wanderwege ausgewiesen sodass, die Erholungsfunktion durch das Projekt nicht wesentlich beeinträchtigt ist. Anhand der Fuß- bzw. Wirtschaftswege, die von der Ortslage zu den weiteren Offenlandflächen des Geländerückes im Norden führen, ist jedoch anzunehmen, dass das Plangebiet für die Ortsranderholung eine gewisse Bedeutung besitzt. Die Funktion für die Ortsranderholung wird im Rahmen der Baumaßnahmen deutlich beeinträchtigt werden, diese sind jedoch temporär begrenzt.

Beschreibung der möglich auftretenden Beeinträchtigungen

baubedingt:

- Auftreten von Störungen während des Baubetriebes, die Auswirkungen auf die Erholungsfunktionen haben können

anlagebedingt:

- anthropogene und bautechnische Überprägung des Plangebietes, die in einer Veränderung des gewohnten Ortsrandbildes resultiert

betriebsbedingt:

- Erhöhung von Störungen (Lärm, Abgase, etc.)

Bewertung der Wirkungsprognose Landschaftsbild und Erholung

Die Bedeutung des Planungsraumes für das Landschaftsbild und die Erholung ist insgesamt als gering einzustufen. Es handelt sich hierbei nicht um für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft bedeutsamer Landschaftsteilräume und Elemente, die zudem durch die Lage am Siedlungsrand bereits eine gewisse Vorbelastung besitzen und somit auch für die Erholung nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Schwere der Auswirkungen durch das Vorhaben aufgrund der Größe des Vorhabens wird aber als mittel und nachhaltig eingestuft, demzufolge ergeben sich **erhebliche Beeinträchtigungen** für das Landschaftsbild durch das Vorhaben.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild wird als Konfliktpunkt 3 (**K 3**) eingestuft.

6.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Weder im Plangebiet selbst noch im Umfeld sind archäologische Kulturdenkmäler oder Baudenkmäler sowie sonstige Sachgüter bekannt. Die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.03.1978 sind jedoch zu befolgen. Die Direktion Landesarchäologie Speyer ist über den Beginn der Bauarbeiten zu informieren und jeder archäologische Fund ist unverzüglich zu melden.

Bei einer sachgemäßen Durchführung der Baumaßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass die vorhandenen Leitungen beschädigt werden.

6.7 Auswirkungen auf Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope

Durch die Planung werden keine Schutzgebiete, gesetzlich geschützten Biotope und schutzwürdigen Biotope beansprucht oder tangiert.

6.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal nur geringes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Besondere Schutzmaßnahmen sind somit nicht notwendig.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Etablierung von Wohnbebauung, hiermit ist die Nutzung von bestimmten Stoffen und Techniken, die negative Auswirkungen auf das Umfeld haben könnten, nicht verbunden.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und der menschlichen Gesundheit werden in erster Linie während der Bauphase auftreten. Es ist mit einer Einschränkung der Wohnqualität für die Dauer der Baumaßnahmen zu rechnen. Über einen begrenzten Zeitraum wird eine Belastung durch Baufahrzeuge (Lärm, Schadstoffe, Staub, etc.), Bauarbeiten (Lärm) und Anlieferverkehr zu rechnen sein. Aufgrund der temporären Wirkung sind aber keine erheblichen Beeinträchtigungen diesbezüglich abzuleiten.

Durch die zukünftige Nutzung als Wohngebiet wird sich eine projektspezifische Belästigung der umliegenden Wohngebiete durch den gestiegenen Verkehr einstellen. Im Norden des Plangebietes besteht die Gefahr, dass durch Starkregenereignisse Probleme (z.B. Überflutungen von Gebäuden) durch das Niederschlagswasser von Außengebieten entstehen können. Zur Milderung der Auswirkungen von Starkregenereignissen ist die Anlage einer Mulde entlang des nördlich gelegenen Wirtschaftsweges vorgesehen, die das Außengebietswasser in das geplante Regenrückhaltebecken ableitet. Eine weitere Maßnahme stellt z.B. auch die Festsetzung einer Erdgeschossfußbodenhöhe oder Straßenoberkante nach § 9 Abs. 3 BauGB dar. Des Weiteren empfiehlt das Entwässerungskonzept, eine entsprechende Höhendifferenz schützenwerter Bebauung zur Entwässerungsrinne im Straßenraum zum Schutz vor Überflutungen festzulegen.

Anlagebedingt wird sich eine Veränderung des gewohnten Ortsbildes für die angrenzenden Wohngebiete ergeben.

Beschreibung der möglich auftretenden Beeinträchtigungen

baubedingt:

- Emission von Staub, Lärm und Erschütterungen während der Bauphase
- erhöhte Verkehrsbelastung während der Bauphase mit Baufahrzeugen

anlagebedingt:

- Veränderung des gewohnten Ortsbildes durch die Errichtung der Wohnbebauung und die bautechnische Überprägung dieses Ortsrandbereichs
- pot. Überflutungserscheinungen bei Wohnbauflächen

betriebsbedingt:

- leichte Steigerung des Verkehrsaufkommens

Bewertung der Wirkungsprognose Mensch und seine Gesundheit

Zwar ergeben sich durch die Baumaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm, Vibrationen, Staubentwicklung usw. Diese sind jedoch zeitlich nur auf die Bauphase beschränkt und unter Beachtung der geltenden Vorschriften somit nicht als erheblich einzustufen. Auch die weiteren Veränderungen vermögen nicht eine Erheblichkeit zu erreichen, die wesentliche Auswirkungen auf den Menschen bedingen würden. Zur Überflutungsvorsorge sind entsprechende Maßnahmen zu beachten. Eine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes ist daher nicht gegeben.

6.9 Entwicklungsprognose für weitere Belange des Umweltschutzes

6.9.1 Nutzung natürlicher Ressourcen

Die Umsetzung der vorliegenden Planung wird zu einer baubedingten Nutzung der natürlichen Ressourcen der Schutzgüter Fläche, Boden und Landschaft führen. Die Überbauung dieses Landschaftsteilbereichs führt zu einer Beanspruchung der verfügbaren Bodenfläche in der Ortsgemeinde Steinwenden.

Es werden durch die Planung lediglich Flächen mit einem relativ geringen landschaftsgestalterischen Wert in Anspruch genommen. Mit der Flächennutzungsplanänderung sind dennoch negative Auswirkungen auf die vorher aufgeführten Umweltbelange bzw. Schutzgüter zu erwarten. Eine Begrenzung der Flächeninanspruchnahme ist i.R. des Bebauungsplanes vorzusehen.

Auf den Dachflächen ist potenziell die Nutzung von Solarenergie möglich und sollte umfänglich ausgeschöpft werden.

6.9.2 Art und Menge der Emissionen

Durch die Baumaßnahmen werden Schall-, Luftschadstoff-, Geruchs- und Lichtemissionen auftreten, die zu einer Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch, Fauna, Klima und Luft führen können.

Die baubedingten Emissionen sind nur von temporärer Natur und werden nicht zu einer nachteiligen Auswirkung auf die Schutzgüter führen.

Projektspezifische Emissionen, die durch die zukünftige Nutzung des Plangebietes (Wohngebiet) erzeugt werden, sind ebenfalls nicht dazu geeignet, wesentliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter zu erzeugen.

6.9.3 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Die Art und Menge der anfallenden Abfälle sowie ihre Beseitigung können in diesem Verfahrensstadium nicht konkret benannt und beziffert werden. Es werden aber die für ein Allgemeines Wohngebiet typischen Abfälle anfallen. Grundsätzlich erfolgt aber eine sach- und fachgerechte Entsorgung der Abfälle über die entsprechenden Betriebe.

Grundsätzlich können erhebliche Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt sowie auf das Landschaftsbild durch die Einhaltung der gängigen Gesetze und Normen (z.B. Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bodenschutzgesetz, etc.) vermieden werden.

Auf einen sparsamen Umgang mit Ressourcen wird aufmerksam gemacht.

Hinsichtlich des sachgerechten Umgangs mit Abwässern ist anzumerken, dass, da das anfallende Niederschlagswasser zum Großteil im Gebiet bewirtschaftet und dem Grundwasser wieder zugeführt werden kann, keine Abflussverschärfung und keine Beeinträchtigung für den Gewässerhaushalt zu erwarten sind.

Anfallendes Schmutzwasser wird an die vorhandene Kanalisation angeschlossen. Der Schmutzwasseranfall, die Leistungsfähigkeit der nachfolgenden Kanäle und die hydraulischen Reserven der Kläranlage sollten im weiteren Verfahren überprüft werden.

6.9.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit sowie die Umwelt ergeben sich bei solchen Projekten vordergründig aus der Emission von möglichen gesundheitsgefährdenden Schadstoffen während des Baubetriebes.

Unter Einhaltung der gängigen Vorschriften wird jedoch dafür gesorgt, dass erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt von dem vorliegenden Projekt nicht ausgehen werden.

Von der zukünftigen Wohnbebauung gehen, soweit bekannt, keine gesundheitlichen Gefahren aus.

6.10 Kumulierung von Auswirkungen

Kumulierende Auswirkungen liegen dann vor, wenn die Auswirkungen von benachbarten Vorhaben in Verbindung stehen. Dies kann dazu führen, dass die Schwelle der Erheblichkeit überschritten wird, selbst wenn einzelne Vorhaben für sich alleine betrachtet keine erheblich negativen Umweltauswirkungen bedingen.

Die VG Ramstein-Miesenbach plant im Osten der Ortsgemeinde Steinwenden zukünftig die Ausweisung eines weiteren Bebauungsplanes – Gewerbliche Baufläche „Krummacker“ –.

Die im Flächennutzungsplan dargestellte Gewerbliche Baufläche „Höllgärten“ im Süden der Gemeinde soll zugunsten der gewerblichen Entwicklung im Bereich „Krummacker“ zurückgenommen und wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

Da es sich bei den für diese Flächenausweisungen beanspruchten Flächen überwiegend um Ackerflächen handelt, werden sich bzgl. der biologischen Vielfalt keine wesentlichen Auswirkungen einstellen.

Auch bzgl. dem Schutzgut Klima werden sich aufgrund der Entfernung der einzelnen Baugebiete zueinander keine Beeinträchtigungen ergeben, die nachteilige Veränderungen des lokalen Klimas begünstigen würden. Insgesamt ist durch die weiteren Bauvorhaben nicht mit einer erheblichen negativen Umweltauswirkung für die Ortsgemeinde zu rechnen. Eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist daher nicht erkennbar.

6.11 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Negative Umweltauswirkungen, die durch die Nutzung bestimmter Stoffe und Techniken entstehen können, sind aufgrund der zukünftigen Nutzung (Wohngebiet) nicht zu erwarten. Bei

Gewährleistung der gängigen Normen, Verfahren und Gesetze und einer fachgerechten Entsorgung von Bau- und Betriebsstoffen können die im Bereich der Bauarbeiten verursachten Auswirkungen als vernachlässigbar gelten.

6.12 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)

Die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach hat sich mit der Durchführung einer Einstiegsberatung für den kommunalen Klimaschutz zum Klimaschutz bekannt und Klimaschutzmaßnahmen formuliert, um Emissionen von Treibhausgasen zu begrenzen sowie umweltverträglicheres Verhalten zu fördern.

Ein wesentlicher Baustein zur Erreichung dieses Zieles ist der Ausbau von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf Dachflächen, da hier ein hohes energetisches Ausbaupotenzial vorliegt. Zwar wird in dem Bericht zur Einstiegsberatung grundsätzlich nur auf die kommunalen Liegenschaften und auf die Vorbildfunktion der öffentlichen Verwaltung eingegangen. Photovoltaik-Dachanlagen auf privaten Gebäuden im Gebiet der VG Ramstein-Miesenbach sind jedoch auch als ein wichtiger Baustein zur Bekämpfung des Klimawandels anzusehen. Daher wird die Empfehlung zur Installation von PV-Anlagen auf den neuen Gebäuden ausgesprochen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB).

6.13 Beschreibung der zu erwartenden Wechselwirkungen

Als zu erwartende Wechselwirkungen sind bei dem projektierten Vorhaben zu beschreiben:

- Die Überbauung führt durch die Versiegelung von aktuell unbebauter Fläche zu einem Funktionsverlust des Bodens als Filter gegenüber Schadstoffeintrag sowie zu einer Veränderung des Wasserhaushaltes und der Funktionen des lokalen Klimas.
- Die Überbauung und geänderte Nutzung der Fläche führen darüber hinaus zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und dem Verlust von Lebensraum sowie zu Beeinträchtigungen der lokalen Flora und Fauna.
- Während der Bauarbeiten kann eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Umfeld auftreten. Durch die bautechnische Überprägung des Plangebietes ist zudem mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen.

Tabelle 4: Zusammenfassende Darstellung der Konflikte (auf der Basis der zu erwartenden Festsetzungen des Bebauungsplanes)

Konflikt-punkt	Konfliktbeschreibung
K 1	Beeinträchtigung des Boden- und Wasserhaushaltes durch Versiegelung von biologisch aktiver Fläche infolge der geplanten Bebauung mit Verkehrsflächen sowie durch die Anlage des RRB <u>Neuversiegelung durch gepl. Bebauung und Verkehrsflächen</u> <u>Veränderung der Bodenstrukturen durch das RRB</u> <u>Beeinträchtigungen:</u> – Beeinträchtigung der Bodenfunktionen – Erhöhung des Oberflächenabflusses – Reduzierung der Grundwasserneubildung – Verlust an Versickerungsfläche – Verlust an Lebensraum für Fauna und Flora
K 2	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Überplanung von Lebensräumen <i>Beeinträchtigung der lokalen Fauna durch den Verlust von Habitatstrukturen</i> <u>- Verlust von Gräser- und Krautfluren</u> <u>- Verlust von Gehölzbeständen:</u> <u>- Gefährdung von Gehölzbeständen:</u> <u>- Potenzielle Beeinträchtigung von Eidechsenhabitaten:</u> <u>Beeinträchtigungen:</u> – Verlust von Lebensräumen (Nahrungshabitate, Fortpflanzungsstätten, usw.) für die lokale Fauna durch die Überbauung – Auftreten von Störungen und Reizen durch die erhöhte menschliche Präsenz – ggf. Verdrängung von einzelnen Tieren durch zukünftige Nutzung
K 3	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplante Bebauung mit Veränderungen der Oberflächengestalt <u>Beeinträchtigungen:</u> – Überprägung des Ortsrandes mit technisch-konstruktiven Elementen – Veränderung der Eigenart des Planungsraumes durch Änderung der Geländegestalt und durch die zukünftige technische Überformung – Erhöhung von Störungen (Lärm, Abgase, etc.)

7 ABWEICHUNG VON DEN ZIELVORSTELLUNGEN DURCH DAS VORHA- BEN UND BEGRÜNDUNG

Die Gemeinden haben entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der Bedarf an Grund und Boden zum Zwecke der Schaffung von qualitativ hochwertigem Wohnraum ist auch in Steinwenden noch gegeben. Qualitativ hochwertiger, naturnaher Lebensraum wird nicht in Anspruch genommen. Der Großteil des Plangebietes wird von Ackerflächen eingenommen. Zudem sind entsprechend den gesetzlichen Forderungen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, sodass die Inanspruchnahme dieses Landschaftsteils als tolerabel gelten kann.

8 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN, MIT DENEN NACHTEILIGE UM- WELTAUSWIRKUNGEN VERMIEDEN, VERMINDERT ODER -SOWEIT MÖGLICH- AUSGEGLICHEN WERDEN

Auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 1 BNatSchG sind die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante 7. Änderung des Flächennutzungsplanes zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen. Zwar stellt die Bauleitplanung selbst keinen Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild dar, sondern bereitet diesen lediglich vor. Dennoch sind vermeidbare Beeinträchtigungen durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die Erhaltung und Ausweisung der südlichen, gehölz- und wiesenreichen Freizeitgrundstücke als „Landwirtschaftliche Fläche“ trägt wesentlich zu einer Eingriffsminimierung gegenüber dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan bei, der eine komplette Inanspruchnahme dieser Flächen vorsieht.

Das vorliegende Maßnahmenkonzept ist zukünftig auf der Bebauungsplanebene in Form von Festsetzungen nach BauGB in den Bebauungsplan zu übernehmen.

In der nachfolgenden Tabelle 5 erfolgt eine Übersicht der zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen sowie deren Zuordnung zu den durch das projektierte Vorhaben zu erwartenden Eingriffen (Eingriff-Ausgleichsbilanz). Die in der Tabelle verwendeten Zeichen haben folgende Bedeutung:

V	Vermeidungsmaßnahme
M	Minderungsmaßnahme
A	Ausgleichsmaßnahme
... 1	Nummer einer Maßnahme
K 1	Nummer eines Konfliktschwerpunktes

Tabelle 5: **Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept für die zukünftige Bebauungsplanung**

Nr. der Maßnahme	Eingriffszuordnung
V 1	K 2
<u>Beschreibung der Maßnahme:</u>	
Eine erforderliche Rodung von Gehölzbeständen ist nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase von Vögeln durchzuführen.	
<u>Begründung der Maßnahme:</u>	
Vermeidung der Beeinträchtigung von Vögeln während der Brutphase / Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG	
V 2	K 2
<u>Beschreibung der Maßnahme:</u>	
Verwendung von Lampen mit geeignetem Farbton im insektenfreundlichen Spektralbereich für die Außenbeleuchtung im gesamten Plangebiet	
<u>Begründung der Maßnahme:</u>	
Vermeidung der Fallenwirkung für nachtaktive Insekten	
M 3	K 1
<u>Beschreibung der Maßnahme:</u>	
Verwendung von versickerungsfähigen Belägen bei der Neuanlage von Zufahrten, Wegen, Stellplätzen	
<u>Begründung der Maßnahme:</u>	
Minderung der Neuversiegelung / Reduzierung des Oberflächenabflusses	
M 4	K 1 / K 2 / K 3
<u>Beschreibung der Maßnahme:</u>	
Begrünung und gärtnerische Anlage der nicht überbauten, unbefestigten Grundstücksflächen innerhalb der Wohnbaufläche. Bepflanzung mit Gehölzhecken und Laub- und Obstbäumen.	
<u>Begründung der Maßnahme:</u>	
Landschaftsgestalterisch verträgliche Gestaltung von technisch konstruktiven Bauelementen / Schaffung von neuen Lebensräumen / Etablierung von Gehölzbeständen	
M 5	K 1 / K 3
<u>Beschreibung der Maßnahme:</u>	
naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens und Ansaat von Mulden	
• Ansaat der Böschungen der Mulden, des Regenrückhaltebeckens und der umliegenden Offenlandflächen mit kräuterreichem, standortgerechtem und zertifiziertem Regio-Saatgut , • Anpflanzung von landschafts- / standortgerechten Gehölzen • extensive Pflege.	

Begründung der Maßnahme:

Landschaftsgestalterisch verträgliche Ausbildung von bautechnischen Elementen / Schaffung von neuen Lebensräumen / Verbesserung der Lebensraumfunktion für Flora und Fauna

M 6 (Empfehlung)

K 2 / K 3

Beschreibung der Maßnahme:**Fassadenbegrünung der Fassaden von Garagen sowie offene Carports**Begründung der Maßnahme:

Gestalterische Gliederung von baulichen Anlagen / Erhöhung der siedlungsinternen Biotopstruktur / Schaffung von neuen Lebensräumen / Reduzierung der Wärmespeicherfähigkeit von baulichen Anlagen durch Verschattung und somit positive Beeinflussung des Lokalklimas

M 7 (Empfehlung)

K 1 / K 2

Beschreibung der Maßnahme:**Extensive Begrünung von Dachflächen mit Flachdächern und flach geneigten Dächern von Hauptgebäuden sowie Nebenanlagen, Garagen, Carports**Begründung der Maßnahme:

Reduzierung und Verzögerung des Oberflächenabflusses als Regenwassermanagement / Wasserrückhaltung und Verdunstung des anfallenden Regenwassers / Schaffung von siedlungsinternen Lebensräumen / Reduzierung der Wärmespeicherfähigkeit von baulichen Anlagen

M 8 (Empfehlung)

-

Beschreibung der Maßnahme:**Installation von Photovoltaikanlagen auf flach geneigten Dächern von Neubauten im Bereich der Wohnbaufläche**Begründung der Maßnahme:

Reduzierung bzw. Vermeidung von CO₂-Emissionen / Beitrag zur Verlangsamung des globalen Klimawandels, zum Klimaschutz und zu den kommunalen Klimaschutzzielen / Verbesserung der Luftqualität

A 9

K 1 / K 2 / K 3

Beschreibung der Maßnahme:**Gestaltung und Entwicklung der öffentlichen Grünfläche**

- Umwandlung der Ackerfläche im Süden des Plangietes zu einer Wiesenfläche mittels Ansaat mit einer zertifizierten und kräuterreichen Regio-Saatgutmischung
- extensive Bewirtschaftung der Grünlandfläche / parkähnliche Nutzung zulässig
- Etablierung von Blühstreifen mittels Ansaat mit einer Regio-Saatgutmischung

Begründung der Maßnahme:

Förderung der Vielfalt heimischer Tier- und Pflanzenarten / Etablierung von Lebensräumen für Flora und Fauna / Schaffung von ökologisch bedeutsamen Biotopen / naturnahe Bodenentwicklung

Externe Ausgleichsmaßnahmen

Da ein Ausgleich der durch die Bauleitplanung initiierten Eingriffe nicht vollständig im Geltungsbereich erfolgen kann, werden externe Kompensationsmaßnahmen auf der Bebauungsplanebene erforderlich. Hierfür stehen gemeindeeigene Flächen im Talraum des Mohrbachs bei Schrollbach zur Verfügung.

A 10

K 1 / K 2

Beschreibung der Maßnahme:

Entwicklung von feuchten Biotopkomplexen entlang des Mohrbaches nordöstlich der Ortslage von Schrollbach auf einer Fläche von ca. 7,0 ha

- Ansaat der Ackerfläche auf der Parzelle 1671/1 (Gemarkung Obermohr) mit einer zertifizierten und kräuterreichen Regio-Saatgutmischung
- extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen durch Beweidung (1671, 1671/1, 2084, 2093)
- Etablierung von mind. 5 m breiten Saumstreifen entlang des Mohrbachs und Altgrasstreifen an den Wirtschaftswegen,

Begründung der Maßnahme:

Förderung der Vielfalt heimischer Tier- und Pflanzenarten / Etablierung von Lebensräumen für Flora und Fauna / Schaffung von ökologisch bedeutsamen Biotopen / naturnahe Bodenentwicklung

Wie bereits in den vorangegangenen Kapiteln dargestellt, können die Eingriffe in Natur und Landschaft mit den beschriebenen Maßnahmen vermieden, gemindert und im Wesentlichen ausgeglichen werden.

9 ÜBERSICHT DER WICHTIGSTEN PLANUNGSVARIANTEN

Alternative Entwicklungsflächen wurden im Rahmen der gesamtgemeindlichen Überprüfung der Potenzialflächen berücksichtigt und in die planerische Bewertung eingestellt.

Im Ergebnis erweist sich der vorliegende Bereich gegenüber den bislang zugrunde gelegten Flächenzuschnitten als vorzugswürdig, weil er eine bessere Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers ermöglicht, die Wohnnutzung konfliktarm einbindet, die Flächenverfügbarkeit günstiger ist und die Realisierungsaussichten höher einzuschätzen sind. Vor diesem Hintergrund wird der vorliegende Standort als städtebaulich und funktional geeigneter bewertet.

Die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale wurde im Rahmen der gesamtgemeindlichen Flächenprüfung mitberücksichtigt. Gleichwohl erweist sich der vorliegende Bereich aufgrund seiner besseren Arrondierungswirkung, seiner Verfügbarkeit und seiner Realisierungsaussichten als vorzugswürdig.

10 ÜBERWACHUNG / MONITORING

Die auf der Bebauungsplanebene festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend der textlichen Festsetzungen umzusetzen.

Eine Kontrolle und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt über die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung.

11 TECHNISCHE VERFAHREN / SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER UNTERLAGEN

Für die Zusammenstellung des Umweltberichts waren keine technischen Verfahren erforderlich. Die Auswertung fachplanerischer Unterlagen sowie die vor Ort erhobenen Daten waren ausreichend. Schwierigkeiten gab es keine.

12 ZUSAMMENFASSUNG

Die vorliegende Planung sieht im Nordwesten der Ortsgemeinde Steinwenden eine 7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes vor. Hierbei wird eine Verschiebung der derzeit im Süden geplanten Wohnbaufläche in den nördlichen Teil des Geltungsbereichs vorgenommen und auf 4,1 ha vergrößert.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 5,90 ha und es werden neben Wohnbauflächen einschließlich Verkehrsflächen, eine öffentliche Grünfläche, Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für oberirdische und unterirdische Abwasserbeseitigung und eine Fläche für die Abwasserbeseitigung (Regenrückhaltebecken) dargestellt.

Das Plangebiet grenzt im Süden und Osten an bereits bebaute Wohnbauflächen und im Norden an einem Wirtschaftsweg an. Nordöstlich befindet sich ein flächiger Gehölzbestand während im Osten Weideflächen sowie weitere Gehölzbestände im Bereich einer Freizeitfläche anliegen.

Die ausgewiesenen Flächen werden im nördlichen Teilbereich hauptsächlich von Ackerland geprägt, während im Süden Grünland und gehölzreiche Freizeitgrundstücke dominieren. Das Baugebiet orientiert sich hinsichtlich der beabsichtigten Nutzungen an den bestehenden baulichen Nutzungen in diesem Teilbereich der Ortsgemeinde.

Die Erhaltung und Ausweisung der südlichen, gehölz- und wiesenreichen Freizeitgrundstücke als „Landwirtschaftliche Fläche“ trägt wesentlich zu einer Eingriffsminimierung gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan bei, der eine komplette Inanspruchnahme dieser Flächen vorsieht.

Die Erschließung des Baugebietes erfolgt über die Attigfelder Straße im Nordosten des Plangebietes.

Durch die Erschließung des Gebietes und den Bau der Gebäude sowie der dazugehörigen Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen sowie Zuwegungen ist mit einer **Neuversiegelung** zu rechnen.

Die Neuversiegelung bedingt eine Beeinträchtigung des Wasser- und Bodenhaushaltes.

Aufgrund der Planung gehen wenige Gehölzstrukturen wie Einzelbäume sowie Gebüschstrukturen und krautreiche Vegetationsflächen verloren. Der **Verlust von Gehölzstrukturen** aber insbesondere die Überprägung des Ortsrandes mit bautechnischen Elementen wird zu einer erheblichen Beeinträchtigung des lokalen Ortsbildes führen.

Aufgrund der Nähe von weiteren Gehölzbeständen zum zukünftigen Baufeld **kann eine Gefährdung der Vitalität weiterer Gehölze** durch die Baumaßnahmen i.R. der Umsetzung nicht ausgeschlossen werden.

Weiterhin sind mit **Auswirkungen insbesondere für die lokalen Tierarten und das Landschaftsbild** zu rechnen. Durch die vorliegende Planung werden Lebensräume für Insekten, Spinnentiere, Vögel und Fledermäuse beansprucht.

Das Vorhabensgebiet besitzt das Potenzial, Lebensraum für planungsrelevante Tierarten zu sein. Es ist daher mit dem Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs 1. Nr. 1-3 BNatSchG zu rechnen.

Von der Planung betroffen ist jedoch nur die Tiergruppe der Vögel und Reptilien. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen zur Durchführung der Rodung sowie einer Überprüfung der relevanten Randbereiche im Osten des Geltungsbereichs auf Vorkommen von Reptilien können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen und ein Eintritt der Verbotstatbestände vermieden werden.

Zur Minimierung der Auswirkung der Planung auf die Tierwelt sind auf Ebene des Bebauungsplanes geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

- die gärtnerische Anlage der nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit dem Verbot von Steingärten
- die Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung für das gesamte Plangebiet

Angesichts der Folgen des Klimawandels, die mit Starkregenereignissen und Trockenheitsperioden einhergehen, sollten Empfehlungen/Festsetzungen zur Dachbegrünung von Flachdächern wie z.B. von Garagen und die Nutzung von wasserdurchlässigen Belägen dazu beitragen, dass das Oberflächenwasser zurückgehalten wird. Zudem wäre die Anlage von Wasserspeichereinrichtungen zur Wiederverwendung vorzuschlagen.

Zur Minderung der Auswirkung der Planung auf das Landschaftsbild ist eine Anpflanzung von Gehölzbeständen in den Gartenflächen sowie im Bereich des geplanten erforderlich. Darüber hinaus wird eine Fassadenbegrünung der Wohnhäuser empfohlen, die ebenfalls günstige Auswirkungen auf das lokale Klima und die Tierwelt zur Folge haben wird.

Zur Kompensation der Versiegelung werden externe Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Hierfür liegt ein Flächenpool nordöstlich von Schrollbach entlang des Morbachs vor, auf welchem Feuchtbiotope entwickelt werden können.

13 LITERATURVERZEICHNIS

Gesetze

BAUGB, Baugesetzbuch, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der aktuellen Fassung

BNATSCHG, Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), in der aktuellen Fassung

LNATSCHG, Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), in der aktuellen Fassung

Literatur und sonstige Quellen

ARTEFAKT- Fakten zu Arten in Rheinland-Pfalz (2026): unter „<http://artefakt.rlp.de/>“, herausgegeben vom Landesamt für Umwelt RLP

WASSERPORTAL RLP (2026): unter: „<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/>“, herausgegeben vom Landesamt für Umwelt RLP

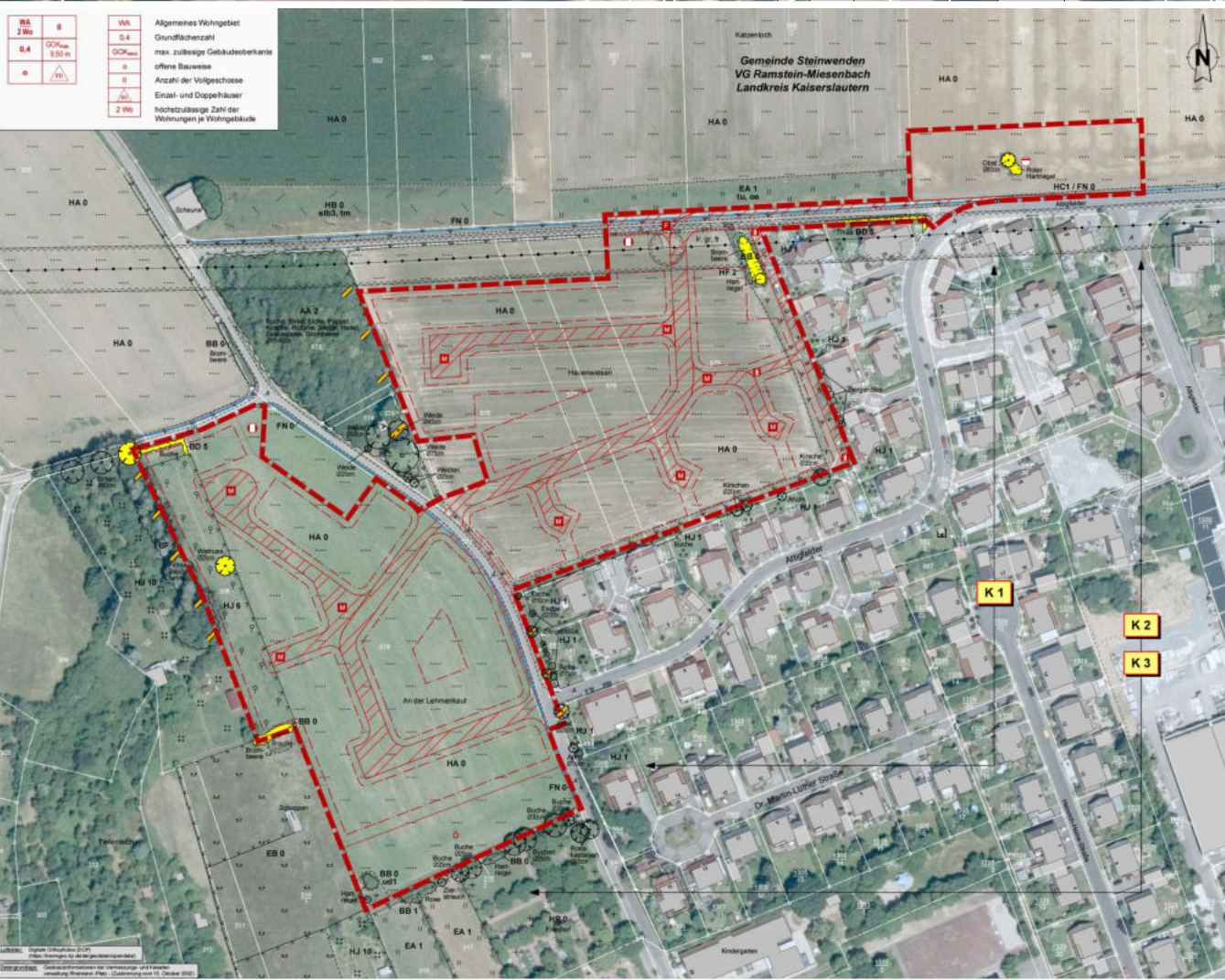
LANIS-RLP (LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ) (2026): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Internet-Daten Dienst unter „https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php“, herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz

LAU, M. (2012): Der Naturschutz in der Bauleitplanung. Erich Schmidt Verlag, Berlin

LFUG & ALAND (1997): Planung Vernetzter Biotopsysteme, Bereich Landkreis Kaiserslautern und Stadt Kaiserslautern. Bearb.: Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz & Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft, Hrsg. Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz & Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, Oppenheim.

PROF. DR. B. STÜER, (2010), Bauleitplanung, 7. Auflage, Sonderdruck aus Handbuch des öffentlichen Baurechts, Verlag C.H. Beck

RIS RAUMINFORMATIONSSYSTEM (2026): unter „www.regionale-raumordnungsplaene.rlp.de“, herausgegeben vom Ministerium des Inneren und für Sport



LEGENDE

BIOTOPTYPEN

gem. Biotypenkatalog des Landesamtes für Umwelt, RLP (Stand 06/2020)

B - KLEINGEHÖLZE

E - GRÜNLAND

F - GEWÄSSER

→	FN 0	Graben
---	------	--------

H - WEITERE ANTHROPOGENBEDINGTE BIOTOPE

WEITERE GRÄSER-, KRÄUTER- UND HOCHSTAUDENFLUREN, SÄUME

Zusatzmerkmale:

stb3	nährstoffreich
tm	hochstaudenreich
tu	ruderalisiert
ud1	Steinhaufen

KONFLIKTE

Konfliktermittlung auf Grundlage des Bebauungsplan-Entwurfes:

Versiegelung von biologisch aktiver Fläche

K 1	Versiegelung von biologisch aktiver Fläche durch die geplante Erschließung Versiegelung von biologisch aktiver Fläche durch die geplante Bebauung
------------	---

Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt

K 2		Verlust von Einzelgehölzen und Gehölzbeständen
		Verlust von Lebensstätten von Flora und Fauna durch die Bebauung
		Gefährdung von Gehölzstrukturen während des Baubetriebs

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

K 3  Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplante Bebauung mit Veränderungen der Oberflächengestalt und durch die technische Überprägung



**INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE
FREIRAUMGESTALTUNG**



Im Heidefeld 3
67688 Rodenbach
Tel. 06374 / 9299019
Fax 06374 / 9299024
e-mail lf-plan@t-online.de

Projekt:

Wohnbaufläche Hasenwiesen

7. Teiländerung Flächennutzungsplan

Teilbereich Hasenwiesen

Ortsgemeinde Steinwenden

Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach

Umweltbericht

Bestands- und Konfliktplan

Auftraggeber:
Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach
Am Neuen Markt
66877 Ramstein-Miesenbach

Bearbeitet: Achtel / Stolech

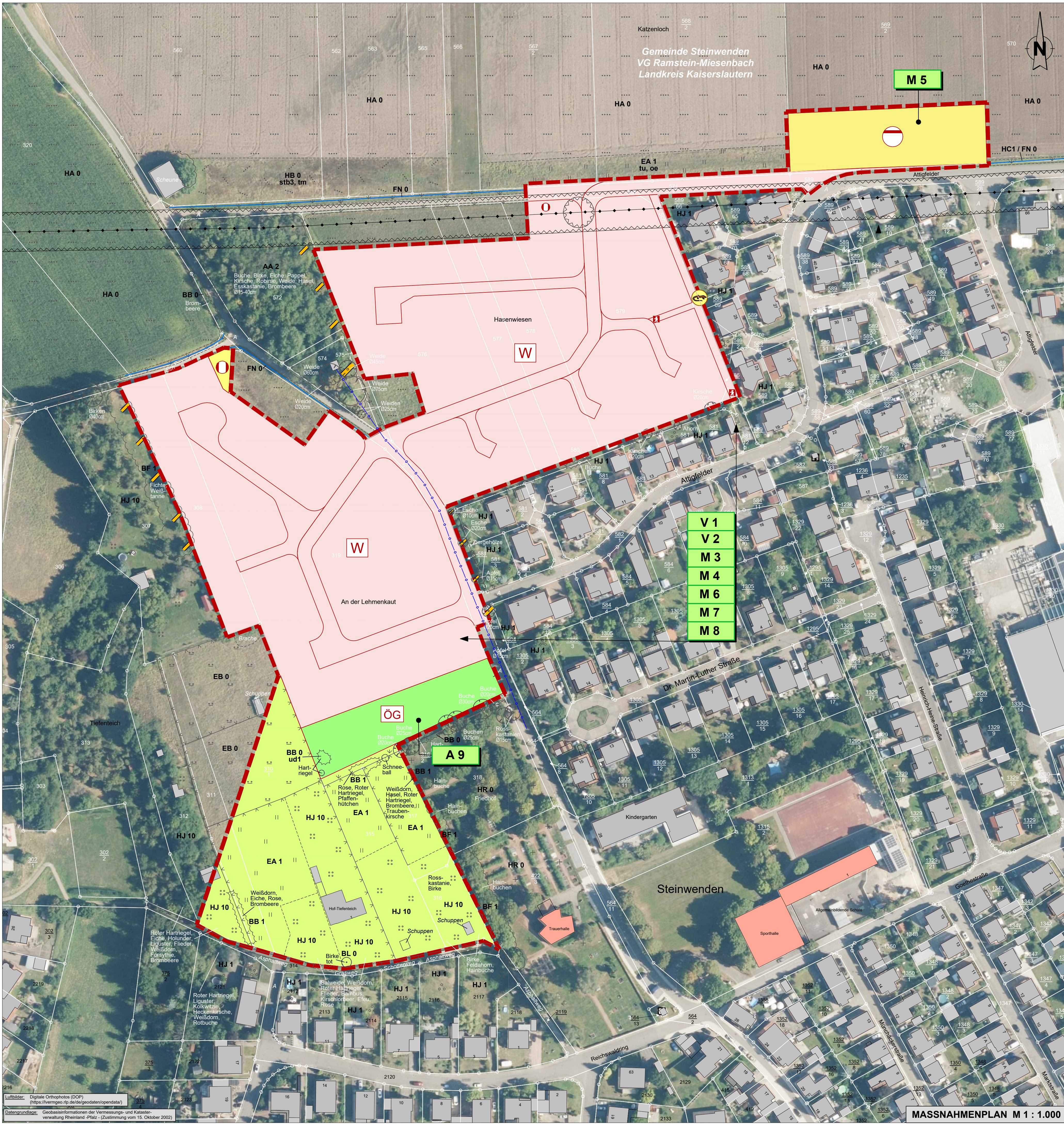
Datum: Juli 2026

Proj.-Nr.: 868 / 26

Maßstab

1 : 1.000

Plan-Nr.:



LEGENDE

Bestand	Planung	
Böschung		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Fahrbahn		Wohnbaufläche
Weg		Öffentliche Grünfläche
Wohn- / Nebengebäude		Fläche für die Landwirtschaft
Zaun		
Unterirdische Hauptwasserleitung		
Oberirdische Stromleitung mit Schutzstreifen		
Flurstücksgrenze / -nummer		
Gemarkungsgrenze		

BIOTOTYPEN

gem. Biotypenkatalog des Landesamtes für Umwelt, RLP (Stand 06/2020)

B - KLEINGEHÖLZE

	BA 1 Feldgehölz aus einheimischen Baumarten
	BB 0 Gebüsch mittlerer Standorte
	BB 1 Gebüschstreifen, Strauchreihe
	BB 2 Einzelstrauch, Laubgehölz
	BD 5 Schnithecke, Laubgehölze
	BD 5 Schnithecke, Nadelgehölze
	BF 1 Baumreihe
	BF 3 Laubbaum
	BF 3 mehrstämmiger Baum
	BF 4 Obstbaum
	BL 0 Totholz (stehend)

E - GRÜNLAND

	EA 0 Fettwiese
	EA 1 Wiese, intensiv genutzt
	EB 0 Weide, intensiv genutzt
	EC 1 Nass- und Feuchtwiese
	EE 3 Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland

F - GEWÄSSER

	FN 0 Graben
--	-------------

H - WEITERE ANTHROPOGENBEDINGTE BIOTOPE

	HA 0 Acker
	HB 0 Ackerbrache
	HF 2 Aufschüttung
	HJ 1 Ziergarten
	HJ 10 Freizeitgrundstück
	HR 0 Friedhof

WEITERE GRÄSER-, KRÄUTER- UND HOCHSTAUDENFLUREN, SÄUME

	Halbruderaler Gräser- und Kräuterfluren der Böschungen und Bankette mäßig trockener bis frischer Standorte
	Gräser-, Kräuter- und Hochstaudenfluren mittlerer Standorte

Zusatzmerkmale:

oe	grasreich
stb3	nährstoffreich
tm	hochstaudenreich
tu	ruderalisiert
ud1	Steinhaufen

SCHUTZGEBIETE / GESCHÜTZTE FLÄCHEN UND STRUKTUREN

Quelle: Lanis RLP (https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php)

	Fläche nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) TK 6510 Glat-Münchweiler 1008 - Felswand östlich Kirchrohr, Stand 2009 1099 - Feuchtgrünlandbrachen in der Mohrbachau nördlich Schrollbach, Stand 2009 1100 - Feuchtwiesen in der Mohrbachau nördlich Schrollbach, Stand 2009
	Schutzwürdige Biotope gem. Biotopkaster Rhld-Pf. TK 6510 Glat-Münchweiler 0391 - Biotopkomplex westlich Niedermohr am der L363, Stand 2009 0409 - Biotopkomplex nördlich Schrollbach, Stand 2009 TK 6511 Landstuhl: 0010 - Biotopkomplex nördlich und südlich Obermohr, Stand 2009

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHES MASSNAHMENKONZEPT FÜR DIE BEBAUUNGSPLANUNG

... 1	Nummer einer landschaftspflegerischen Maßnahme
--------------	--

ERLÄUTERUNG DER LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN MASSNAHMEN

V / Vermeidungsmaßnahme M / Minderungsmaßnahme A / Ausgleichsmaßnahme

MASSNAHMENKONZEPT INNERHALB GELTUNGSBEREICH

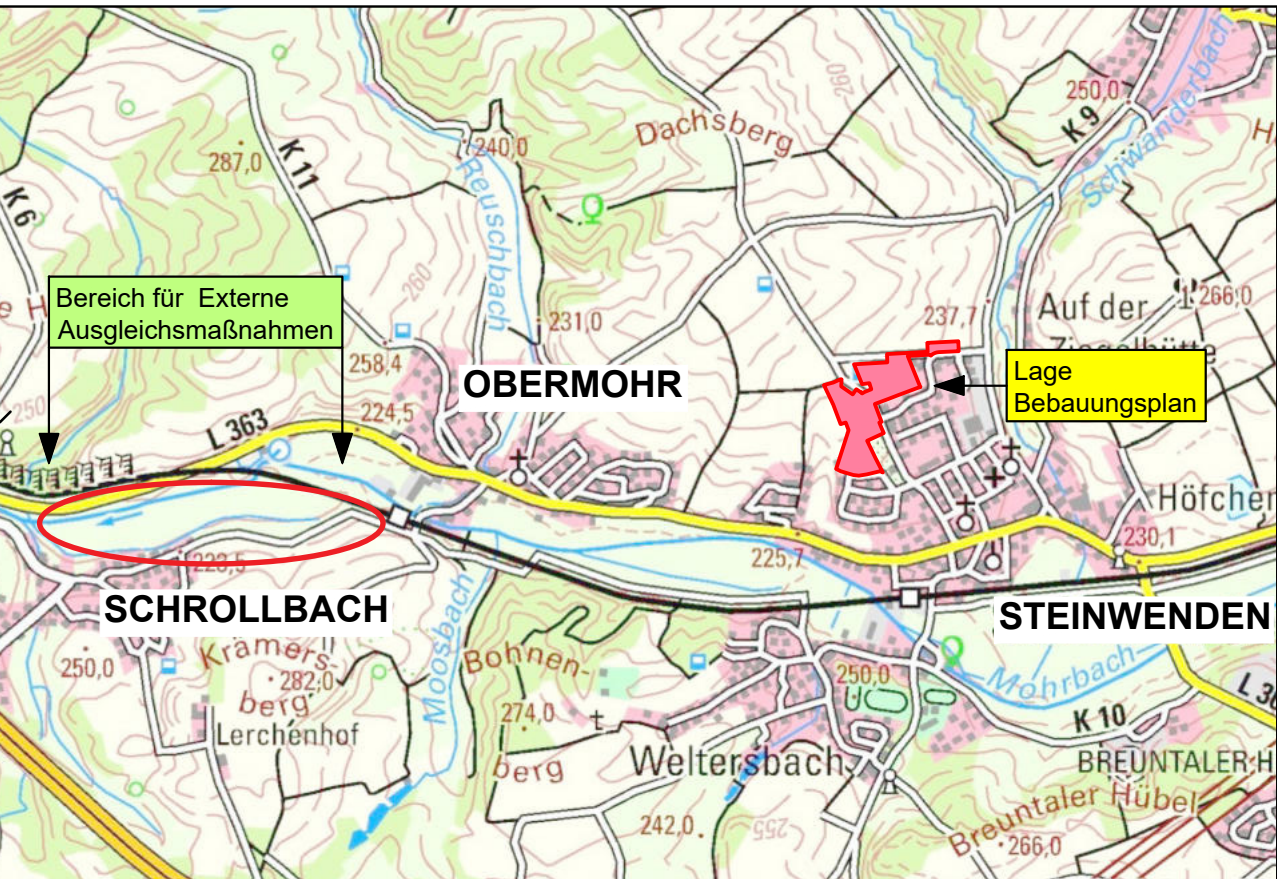
V 1	Die erforderliche Rodung der Gehölzbestände ist nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase von Vögeln durchzuführen
V 2	Verwendung von Lampen mit geeignetem Farbton im insektenfreundlichen Spektralbereich für die Außenbeleuchtung im gesamten Plangebiet
M 3	Verwendung von versickerungsfähigen Belägen
M 4	Begrünung und gärtnerische Anlage der nicht überbauten, unbefestigten Grundstücksflächen innerhalb der Wohnbaufläche
M 5	Naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens
M 6	Fassadenbegrünung (Empfehlung)
M 7	Extensive Begrünung von Dachflächen (Empfehlung)
M 8	Installation von Photovoltaikanlagen (Empfehlung)
A 9	Entwicklung der öffentlichen Grünfläche - Umwandlung einer Ackerfläche zu einer Wiesenfläche im Süden des Plangebietes - extensive Bewirtschaftung der Grünlandfläche / parkähnliche Nutzung zulässig - Etablierung von Blühstreifen mittels Ansaat

Hinweise zu artenschutzrechtlichen Erfordernissen

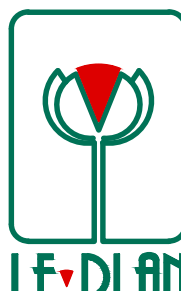
	Kontrolle auf Besatz durch Reptilien
--	--------------------------------------

EXTERNE AUSGLEICHSMASSNAHMEN

A 10	Entwicklung eines feuchten Biotopkomplexes entlang des Mohrbaches nordöstlich der Ortslage von Schrollbach
------	--



ÜBERSICHTSKARTE M. 1 : 25 000

PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND FREIRAUMGESTALTUNG	 Im Heidefeld 3 67688 Rodenbach Tel. 06374 / 9299019 Fax 06374 / 9299024 e-mail lf-plan@t-online.de	Projekt: Wohnbaufläche Hasenwiesen 7. Teiländerung Flächennutzungsplan Teilbereich Hasenwiesen Ortsgemeinde Steinwenden Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach UMWELTBERICHT Maßnahmenplan	
		Auftraggeber: Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach Am Neuen Markt 66877 Ramstein-Miesenbach	
		Bearbeitet: Achtel / Stolecki	Plan-Nr.: 2
		Datum: Juli 2026	1 : 1.000
		Proj.-Nr.: 868 / 26	